

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf, Koncordiastraße Nr. 7. Fernaus Nr. 4423. Telegramme: Textilverband Düsseldorf.

Die "Textilarbeiter-Zeitung" erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das vierte Jahr 3 Mark.

Verlag: Bernh. Otte, Düsseldorf, Koncordiastraße 7.  
Druck und Verstand Joh. van Aden,  
Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 65-65.  
Telefon: 4692

## Außerordentliche Verbands-Generalversammlung.

Am 14., 15. und 16. September findet zu Düsseldorf im Paulushaus (Luisenstr.), beginnend am 14. September, vormittags 10 Uhr, die außerordentliche Verbands-Generalversammlung statt.

Vom Centralvorstand und Verbandsausschuss ist in der letzten Sitzung folgende

### Tagesordnung

- festgelegt worden:
- 1) Die allgemeine gewerkschaftliche Lage, Geschäfts- und Kassenbericht;
- 2) Aenderung der Satzungen und des Beitrags- und Unterstützungsmaßens;
- 3) Elektivierung der sozialen Anträge;
- 4) Nominierung der Wahlen;
- 5) Arbeitsgemeinschaft und Tarifverträge;
- 6) Sozialisierung und Mätsystem;
- 7) Die grundsätzliche Stellung der christlichen Gewerkschaften.

Der Centralvorstand:

F. A.: Bernh. Otte.

### Resultat der Delegierten- und Ersatzmännerwahl zur Generalversammlung:

Delegierte		Ersatzmänner
Martin Müsger, Düren	1	Peter Körfers, Giechteln
Katharina Strüden, Biersen	2	Albert Bisch, Biersen
Albert Stiel, Crefeld	3	Johann Jensen, Crefeld
Peter Pimpert, Anroth, West 40	4	Heinrich Sppers, Schiebahn
Peter Thüges, Detmold	5	Heinrich Hausmann, Hüls
Theodor Rieben, Lobbecke, Dörligerstr.	6	Gertrud Schommer, Wevelinghofen
Anna Janzen, M. Gladbach, Bergstr. 26	7	Katharine Klüs, M. Gladbach-Holt
Theodor Ehet, M. Gladbach-Holt, Bahnstr. 98	8	Fritz Mibeßen, Neuwerk
Sabob Bardon, M. Gladbach, Benn 35	9	Martin Gaspers, M. Gladbach
Hubert Witz, Höhfeld, Dörlig	10	Johann Baues, Neuwerk, Hoven 15
Gottfried Altmann, Höhfeld, Birkelstr. 8	11	Anton Zimmerman, Wanlo
Wihl. Görz, Oberkirchen, Geistenerdeckerstr. 15	12	Heinrich Schaffers, Rheindahlen
Hermann Langen, Giesenkirchen, Königstr. 91	13	Jacob Rütgers, Hochneukirch
Elisabeth Kremer, Wickrath, Sandstr.	14	Gertrud Kloß, Höhfeldt
Peter Janzen, Oberbruch 116 a bei Heinsberg	15	nicht angegeben
Leo Küsters, Oberbruch 37 g bei Heinsberg	16	"
Nikolaus Bartholemä, Nischen, Hochstr. 27	17	Peter Rothkett, Nachen
Johann Renjean, Nachen, Krugenhofen 34	18	Gustine Krott, Nachen-B.
Maria Koch, Walheim, Hahn 51	19	Johann Bart, Silendorf
Wilhelm Henk, Brand, Beihorn 21	20	Johann Neul, Altenberg
Sabob Breuer, Euskirchen, Unitastr. 54	21	Wilhelmine Geuenich, Bickendorf
Wilhelm Bieland, Bedburg, Friedhöfstr.	22	Anna Sonnen, Dürren, Arnoldswiller 4/10
Josef Henn, Höfen bei Monschau	23	Regina Stoeckbach, Haaren
Maria Voos, Barmen, Döfstr. 12	24	Wilhelm Beckers, Berlautenheide
August Schöfer, Lambricht, Lührbacherstr. 29	25	Franz Steinbrecher, Kaiserslautern
Karl Altfeld, Barmen, Oberdörnerstr. 31	26	Ewald Limberg, Barmen
Ernst Böhmer, Barmen, II. Lichtenplatzerstr. 48	27	Ernst Lindemann, Barmen
Hedwig Borchers, Barmen, Bendorferstr. 61	28	Martha Meineg, Barmen
Käthe Merg, Barmen, Alsenstr. 4	29	Elisabeth Letterer, Barmen
Helene Schienbein, Elberfeld, Brümmenerstr. 3	30	Heinrich Mergenthal, Elberfeld
Otto Helsch, Heilbad bei Monschau	31	Adam Hartmann, Elberfeld
Wihl. Rehmann, Langerfeld, Leibnizstr. 27	32	Johann Nowotny, Barmen
Hermann Dürghoff, Monsdorf, Kärtnerstr. 45	33	Wilhelm Behrend, Lennep

### Anträge an die Verbands-Generalversammlung.

- I. Zweck, Mittel,gliederung und Aufbau des Verbandes.
- II. Barmen, Elberfeld, Langenfeld, Mondorf:

Die diesbezüglichen Paragraphen der von der Verbands-Generalversammlung zu beschließenden Satzungen sollen wie folgt lauten:

#### § 1.

Unter dem Titel "Centralverband christlicher Textilarbeiter" bilden die in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeitnehmer eine Betriebsgewerkschaft.

Zweck des Verbandes ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Textilarbeiter auf gleicher Grundlage, sowie die geistige Erziehung und gewerbliche Weiterbildung der Mitglieder.

Der Verband erstrebt die gleichberechtigte Mitarbeit der Arbeiterschaft im Wirtschaftsleben und Produktionsprozeß.

Den organischen Auf- und Ausbau der sozialen Versicherungs- und Arbeiterentschädigung sowie die entscheidende Mitwirkung der Arbeiter bei der Durchführung dieser Gesetze. Zugleich tritt der Verband für ein einheitliches fortgeschrittenes Arbeiterrrecht ein.

Die Erörterung konfessioneller und parteipolitischer Fragen ist ausgeschlossen.

#### § 2.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen unter anderem:

a) statistische Erhebungen, besonders über Arbeits-, Lohn- und Gesundheitsverhältnisse;

b) Einführung von Mindestlöhnen und Abschluß von Tarifverträgen (Branchentarife) unter Einführung von Ferien und angemessener Arbeitszeitverkürzung;

c) die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiterschaft durch gewählte Organe bei der Behandlung und Durchführung der die Textilindustrie berührenden wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten; bei der Durchführung der Tarifverträge, des Arbeiterrichtuges;

d) Bodenreform, Wohnungsreform, Klein-Siedlungsweisen, öffentliche Gesundheitspflege, Bildungsweisen und Steuerreform;

e) Rechtsschutz und Ratserteilung in Fragen des Arbeitsverhältnisses, Pflege der Arbeitsvermittlung;

f) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitseinstellung, Maßregelung, Arbeitslosigkeit und Krankheit, auf der Reise, bei Sterbe- und Notfällen;

g) belehrende und bildende Vorträge in Versammlungen, speziell über Fach- und Arbeitsfragen sowie Förderung der Berufssinteressen;

h) Herausgabe eines Verbandsorgans, Errichtung von Bibliotheken und Verbreitung geeigneter sozialer Schriften, Abhalten von Unterrichtskursen usw.

\* \* \*

§ 14.

Organe für die Leitung und Verwaltung des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Hauptvorstand und der geschäftsführende Vorstand;
3. Ortsgruppen oder Zahlstellen mit Vorstandsmitgliedern als Leiter derselben;
4. Agitationsbezirke.

#### § 15.

1. An der Spitze des Verbandes steht ein Hauptvorstand von 21 Mitgliedern, von denen 11 keine bejoldeten Angestellte des Verbandes sein dürfen.

2. Aus dem Hauptvorstand ist ein geschäftsführender Vorstand zu wählen, welcher aus dem ersten und zweiten Verbandsvorständen, dem Kassierer, Schriftleiter der Verbandszeitung, dem Schriftführer und vier Beisitzern besteht.

3. Die ersten und zweite Verbandsvorsitzende ist mit absolu-  
ter, die anderen Hauptvorstandsmitglieder sind mit einfacher  
Stimmenmehrheit von der Generalversammlung zu wählen.

4. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Beim ersten  
Mal entscheidet das 1. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Hauptvorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

6. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere das  
Recht bzw. die Pflicht:

a) den Verband nach innen und außen gerichtlich und  
außergerichtlich zu vertreten;

b) für die richtige Ausübung der Satzungen zu sorgen  
und die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen;

c) die Verbandsstätte zu verwalten, sowie die Abrechnung  
in geeigneter Form bekannt zu geben;

d) die ordentliche Generalversammlung einzuberufen und  
vorzubereiten;

e) zur Nominierung von statistischen Erhebungen, welche im  
Interesse der Mitglieder und des Verbandes gelegen sind;

f) die Schreibweise des Verbandsorgans zu überwachen.

#### § 16.

1. Der Hauptvorstand hat die Geschäft- und Kassenführung  
im Ganzen zu bewahren, das Verbandsvermögen zuverlässig  
zu legen, Bücher und Wertgegenstände sorgfältig zu bewahren.  
Er führt seine Geschäfte im Namen und Auftrage der General-  
versammlung.

2. Der Hauptvorstand hat das Recht ebenso wie die  
Generalversammlung Beamte für den Verband freizustellen.

3. Alle Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die das  
Interesse des gesamten Verbandes fordert.

4. Den geschäftsführenden Vorstand zu überwachen und  
seine Geschäfte zu prüfen.

5. Die nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehörigen  
Mitglieder des Hauptvorstandes haben das Recht, selbständig  
zu tagen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorständen,  
dessen Adresse im Verbandsorgan bekanntgegeben wird. An  
diese sind alle Beschlüsse über Vorstandsbeschlüsse zu richten.

6. Das Recht Beschwerden einzureichen haben die General-  
versammlungen der Ortsgruppen und andere Verbandsinstanzen.

Der Hauptvorstand und der geschäftsführende Vorstand  
führen die gesetzlichen und den Verband betreffenden  
ordentlichen Aktionen, welche die Hauptaufgabe des Verbandes  
ganz erheblich in Anspruch nehmen. Reichweiten gegen einzelne  
Verbandsmitglieder, Entlassung von Beamten, Suspensions-  
oder Entfernung von Ortsgruppenvorständen usw.) beschließt nur der Haupt-  
vorstand.

7. Der Hauptvorstand wird auf Antrag von sechs Mitgliedern, mindestens jedoch einmal vierteljährlich zu einer Sitzung eingeladen.

8. Außerordentliche Generalversammlungen können nur vom Hauptvorstand einberufen werden. Auch hat derselbe notwendige Urabstimmungen zu veranlassen.

## 2. Bezirkskonferenz Hochstift und Münster:

Der Zentralvorstand soll durch Hinzunahme von Mitgliedern, die noch im Arbeitsverhältnis stehen, erweitert werden.

In jedem Agitationsbezirk wird von den Ortsgruppenvorständen ein Bezirksvorstand oder Beirat gewählt, der die Führung der Geschäfte in dem Bezirk mit beeinflusst.

## 3. Vorsitzenden-Konferenz des Bezirks M.-Gladbach:

1. Dem Leiter eines Verbandsbezirks steht ein Arbeitsausschuss zur Seite, der sich aus allen Verbandsangestellten des Bezirks sowie aus mindestens fünf noch im Arbeitsverhältnis stehenden Mitgliedern zusammensetzt.

Der Arbeitsausschuss ist durch den Leiter des Bezirks wenigstens einmal vierteljährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder hat eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses stattzufinden.

Die Tätigkeit des Ausschusses besteht vornehmlich in der Ausübung aller agitatorischen Möglichkeiten. In Fragen der Anstellung, Entlassung oder Verfehlung von Angestellten innerhalb des Bezirks muß er vom Zentralvorstand gehört werden.

Vierteljährlich ist ihm durch die Bezirksleitung ein Bericht über den Stand des Bezirks sowie eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandsbezirks vorzulegen.

Die Höhe der Säze über Vergütung für entstandene Verluste, für entgangenen Arbeitsverdienst und für die Agitation wird vom Ausschuss festgelegt.

2. Der Zentralvorstand soll sich, ausschließlich des ersten Vorsitzenden, aus 12 Mitgliedern zusammensetzen. Dabon müssen vier Mitglieder Nichtangestellte des Verbandes sein.

## 4. Lobberich, Wrexell, Hinckel, Greifkath, Dörsheim, Kaldenkirchen, Lenn, Scheng:

Das Wort "in der Regel" im § 22 unseres Verbandsstatuts soll gestrichen werden.

## 5. Bergneustadt, Dierschlag, Dieringhausen:

Mindestens  $\frac{1}{2}$  der Mitglieder des Zentralvorstandes muß aus Kollegen oder Kolleginnen bestehen, welche noch im Arbeitsverhältnis stehen.

## 6. Neustadt (Oberschlesien):

§ 39 des Verbandsstatuts soll folgende Fassung erhalten: "Der Bezirksvorsteigende beruft — abgesehen von den jährlichen Bezirkskonferenzen — wenigstens einmal im Jahre die Mitglieder der Fabriktauschüsse des Bezirks zwecks Beratung und Regelung ihrer Tätigkeit nach einheitlichen Geschäftspunkten zu einer Konferenz zusammen."

Im § 40 soll im letzten Satz hinter den Wörtern: Klarheit zu schaffen ... eingeschaltet werden: die Agitation zu beraten u. u.

## II. Beitragswesen.

### 7. Vorsitzenden-Konferenz des Bezirks Aachen:

Die Verbandsbeiträge sind nach der Höhe der durch Tarifabschlüsse in der Textilindustrie festgelegten Stundenlöhne zu regeln. Um die Beitragszahlung für das ganze Gebiet des Verbandes einheitlich zu regeln, muß eine Staffelung eingeführt werden, welche dem Durchschnitt der Stundenlöhne entspricht.

Die Beitragshöhe soll so bemessen sein, daß 20 Pf. Lokalbeitrag in demselben enthalten sind. Diejenigen Lokalteile kommen in Betracht.

### 8. Kreisfeld:

Es sind folgende Beitragstypen einzuführen:

1. Eine Einheitsklasse von wöchentlich M. 1.— für männliche Mitglieder,
2. Eine Einheitsklasse von wöchentlich M. 0,70 für weibliche Mitglieder,
3. Heimarbeiter und Jugendliche unter 17 Jahren wöchentlich M. 0,50.

Der Beitrag von monatlich 0,30 M. für Invaliden soll bestehen bleiben.

In den Beiträgen sollen die Lokalteile enthalten sein, und sollen diese 20% des Beitrages betragen.

### 9. Bezirks-Konferenz Hochstift und Münster:

Die Verbandsbeiträge sind den Stundenlöhnen anzupassen und die Unterstützungen dementsprechend zu erhöhen.

### 10. Vorsitzenden-Konferenz des Bezirks M.-Gladbach:

1. Für die Höhe des Wochenbeitrages ist das tarifliche Kindertuntenverdienst grundlegend und zwar derart, daß der Wochenbeitrag nicht über 20 Pf. niedriger sein darf, als der im Tarif vorgesehene Stundenverdienst.

2. Der Anteil der Ortsgruppen an den verlaufenen Kosten beträgt 15 Pf. für jede Marke. Es sind nur Einheitsmarken, auf die der Gehaltswert der Marken angegeben ist, zu verteilen.

### 11. Bezirks-Konferenz Bremen:

Der Beitrag ist so zu erhöhen, daß derselbe in der Regel die Höhe eines Stundenlohnes erreicht.

Gleichzeitig ist das Unterstützungsziel den Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.

### 12. Saar Würtemberg:

Die Erhöhung der Beiträge soll so vorgenommen werden, daß bei einem Stundenverdienst

bis zu 65	60	20
65	70	
70	80	
80	90	
90	100	
100	110	
über 100	120	

in Betracht kommt.

### 13. Sachsen-Anhalt, Erfingen, Pönnau, Steigerwald, Markt, Oberlangenrode, St. Wipper, Dieringen, Tiepstein, Unterlangenrode, Waldeich, Wehr, Döslingen, Erfingen:

Sonnenbeiträge ohne Lokalteile:

I	60	20	mit für Jugendliche bis 17 Jahre
II	70	20	
III	100	20	mit alle, die über 1,20 M. haben pro Woche
IV	120	20	

Zu obigen Säzen kommen noch 20 Pf. Lokalteile:

### 14. Konferenz der Ortsgruppen des Gaus Elztal und Breisgau:

Ab 1. September 1919 soll der Verbandsbeitrag betragen:

Für jugendliche Mitglieder bis 16 Jahren M. 0,60  
" Arbeitnehmer über 16 Jahren " 0,90  
" Arbeiter über 16 Jahren " 1,— einschließlich 20 Pf. Lokalteitrag.

Eintrittsgeld für alle Arbeiter und Arbeitnehmer 1.— M. Jugendliche unter 16 Jahren sind vom Eintrittsgeld befreit.

### 15. Ettringen, Busenbach, Reichenbach, Ehrenrot, Spielberg, Langensteinbach, Spessart, Schöllbrunn, Fachgruppe der Textilmäister in Ettringen:

Das gesamte Beitragssystem soll unter Zugrundelegung der Stundenlöhne neu geregelt werden.

Der Lokalteitrag soll auf 20 Pf. pro Woche festgesetzt werden.

### 16. Kreis i. Vogtl.:

Das Beitragssystem ist nach Ortsklassen zu regeln. Es sollen erhoben werden in

Klasse I für Jugendliche	70 Pf.
" weibliche Mitglieder	80 "
" männliche "	90 "
II " Jugendliche	60 "
" weibliche Mitglieder	70 "
" männliche "	80 "

### 17. Werden:

Die wöchentlichen Pflichtbeiträge sind den in den Deutschen Textilarbeiterverbandes gleichgestellten.

### 18. Blomberghaus und Dahlhausen:

Die Abstufungen in den Beitragstypen bleiben in der bisherigen Weise bestehen. Die Beitragstypen sind wie folgt festzusetzen:

Klasse I für Jugendliche unter 17 Jahren	M. 0,50
" Heimarbeiter beiderlei Geschlechts	0,50
" weibliche Mitglieder über 17 Jahre	0,70
" männliche "	0,80

Diese sind die Pflichtbeitragsmarken. Darüber hinaus werden Beitragssmarken zu 90, 100 und 110 Pf. eingeführt.

Jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine höhere Beitragstypen wählen.

Zu diesen Beiträgen kommt ein wöchentlicher Lokalteitrag von 15 Pf. Die Unterstützungssätze sind entsprechend den Beitragstypen zu erhöhen.

### 19. Lörrach:

Der Pflichtbeitrag ist um 20 Pf. die Woche zu erhöhen.

### 20. Bell i. W.:

Die Beitragserhöhung soll so vorgenommen werden, daß der höchste Satz nicht über eine Mark hinausgeht.

### 21. Lörrach:

Künftig sollen nur noch drei Klassen zu 70, 90 und 110 Pf. geführt werden.

### 22. Küsn. i. B.:

Die Beiträge sind den Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen.

### 23. Gladbach:

Weibehaltung der Staffelung im Beitragssystem unter besonderer Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken.

### 24. Dörlinbach:

Erhöhung der Verbandsbeiträge entsprechend den Zeitverhältnissen.

### 25. Kempten:

Erhöhung der Beiträge nicht vor dem 1. Oktober 1919, wenn tatsächlich aber erst ab 1. Januar 1920.

Für die arbeitslosen Mitglieder soll eine Beitragserhöhung vermieden werden.

### 26. Haagen (Baden):

Das Beitrag- und Unterstützungsziel ist entsprechend den heutigen Zeitverhältnissen neu zu regeln.

## III. Unterstützungsweise.

### 27. Vorsitzenden-Konferenz des Bezirks Aachen:

Eine den Zeitverhältnissen entsprechende Neuregelung des Unterstützungsmales ist einzuführen. Besaglich der Sterbeunterstützung soll die neue Bestimmung lauten:

Mitglieder, welche mindestens 520 wöchentliche Beiträge geleistet haben und infolge von Alter, Invalidität aus ihrer Erwerbstätigkeit aussteigen müssen und aus diesen Gründen nicht mehr zahlende Mitglieder des Verbandes bleiben können, und bereitigt, fernerhin einen Monatsbeitrag von 30 Pf. zu entrichten.

Für weibliche Mitglieder, welche aus irgend welchen Familiengründen aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden müssen, genügen 260 Beitragswochen.

### 28. Badische-Schwarzwald, Grünigen, Häusern, Steinlaub, Wurg, Oberstaufen, Leffingen, Döslingen, St. Blasien, Tiengen, Diefenbach, Haisterkasten, Waldshut, Blaube:

#### a) Streitunterstützung:

Rentenfreih. Kl. I (0,60) Kl. II 0,50; Kl. III 1,00; Kl. IV 1,20  
bis 13 Wochen 2,00 2,50 3,50 3,50  
über 52 2,50 3,00 3,50 4,00  
über 52 3,00 3,50 4,00 4,50

Zu jedem Jahr bis zu 14 Jahren wird eine Kinderzulage gezahlt in der Woche nach 52 wöchentlicher Pflichtbeiträgen und sonst in der Kl. I Kl. II Kl. III Kl. IV  
1,20 1,50 1,50 2,10

#### b) Maßregelungsunterstützung:

Zu allen von Maßregelungsumstänzen gelten die gleichen Sätze wie bei Streitunterstützung, ebenso die Kinderzulage. Maßregelungsunterstützung wird für höchstens 13 Wochen bezahlt.

#### c) Umzugsumunterstützung:

Umzugsumunterstützung erhält, was mindestens 104 Beitragswochen bezahlt hat, in folgender Höhe:

Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV
50,00	60,00	50,00	60,00

#### d) Krankenunterstützung:

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV

# Beilage zu Nr. 36 der „Textilarbeiter-Zeitung“

## Anträge des Zentralvorstandes und des Verbandsausschusses zur Verbands-Generalversammlung.

(Sitzungs-Entwurf.)

## Sitzungen des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

### 1. Name, Zweck und Mittel.

#### § 1.

Unter dem Titel „Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands“ bilden die in der Textilindustrie Deutschlands beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen eine Zentralgewerkschaft.

#### § 2.

Zweck des Verbandes ist die Vertretung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder auf christlicher und geistlicher Grundlage, unter Ausschluß aller konfessionellen und parteipolitischen Fragen. Der Verband erstrebt die Erreichung eines den wirtschaftlichen Verhältnissen und den kulturellen Bedürfnissen angepaßten Lohnes von angemessener Kaufkraft. Zu diesem Zweck wirkt er mit an der Herbeiführung eines möglichst hohen Standes der Produktion sowie gleichberechtigter Mitwirkung der Textilarbeiter im Produktionsprozeß, soweit ihre Interessen unmittelbar berührt werden. Ferner erstrebt der Verband den organisatorischen Auf- und Ausbau der sozialen Versicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung sowie die entscheidende Mitwirkung der Arbeiter bei der Durchführung der Gesetze. Zugleich tritt der Verband für ein einheitliches, fortchrittlisches Arbeitsrecht ein.

#### § 3.

- a) statistische Erhebungen, besonders über Arbeits-, Lohn- und Gehaltsverhältnisse;
- b) Einführung von Mindestlöhnen und Abschluß von Tarifverträgen (Branchentarife);
- c) Angemessene Arbeitszeit;
- d) Mitwirkung bzw. Mitbestimmungsrecht der Arbeiter durch gewählte Organe bei den Fragen der Einstellung, Anerkennung und Entlassung von Arbeitern; bei der Durchführung des Arbeiterschutzes und etwaiger Wohlfahrtsanstaltungen;
- e) Das Recht der Einsichtnahme in sämtliche Vorgänge der Betriebsunternehmung (Kontrolle) durch die hierzu gewählte Vertretung der Arbeiterschaft, unter Berücksichtigung berechtigter Produktions- und Betriebsinteressen;
- f) Pflege der Arbeitsvermittlung;
- g) Rechtsschutz und Raterteilung in Fragen des Arbeitsverhältnisses;
- h) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitseinstellung, Massregelung, Arbeitslosigkeit und Krankheit, auf der Reise, bei Sterbe- und Notfällen;
- i) Bekleidende und bildende Vorträge und Besprechungen in Versammlungen, speziell über Fach- und Arbeitsfragen, Förderung des Berufsinteresses;
- k) Herausgabe eines Verbandsorgans, Errichtung von Bibliotheken und Verbreitung geeigneter sozialer Schriften, Abhalten von Unterrichtskursen;
- l) Mitarbeit auf dem Gebiet einer gesunden Bodenreform und des Wohnungsbauens.

### 2. Beitritt, Austritt und Ausschluß.

#### § 4.

Als Mitglieder können aufgenommen werden alle in der Textilindustrie und deren verwandten Berufen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, welche die Verbandszulassungen erwerben und im Sinne des § 2 den Zweck des Verbandes mit zu erreichen und ihre Interessen zu fördern gewillt sind. Nicht in der Textilindustrie beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen können nur dann aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohn- oder Beschäftigungsorte keine christliche Zentralorganisation des betr. Berufes eingeschafft ist.

#### § 5.

1. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt bei den Vertrauensleuten oder Vorstandsmitgliedern der Ortsgruppe, in welcher der (die) Gewerberwohnt oder beschäftigt ist. Die Aufnahme gilt als vollzogen durch Übergabe der Sitzungen und der Mitgliedskarte, nachdem das Eintrittsgeld entrichtet ist, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Zentralvorstand keinen Widerspruch erhebt.

Neuaufgenommene Mitglieder erhalten für das erste Mitgliedsjahr neben den Sitzungen resp. einem Auszug derselben eine Mitgliedskarte, nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres eine Mitgliedsbücher.

2. Der Ausschluß aus dem Verbande kann durch den Zentralvorstand oder die Generalversammlung der betr. Ortsgruppe mit Genehmigung des Zentralvorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) die Interessen des Verbandes geschädigt hat;
- b) die statutären Verpflichtungen gründlich verletzt;

c) insbesondere gegen die in § 2 aufgestellten Grundsätze verstieß oder sie mißachtet;

d) mit den Beiträgen länger als 4 Wochen rückständig ist. Den Ausschlossen steht das Recht der Berufung an die Berufskontrollkommission (§ 16) und eventuell außerdem an die Generalversammlung des Verbandes zu, welche endgültig entscheidet.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluß verliert das Mitglied jeden Anspruch an den Verband und seine Kasseneinrichtungen.

Wiederaufnahme ist statthaft, wenn ein Mitglied ausgetreten oder wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen war oder die für seine Ausschließung maßgebend gewesenen Gründe fortgesunken sind.

#### § 6.

Mitglieder, welche aus anderen Organisationen übergetreten, sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit, wenn der Übertritt unmittelbar und ordnungsmäßig erfolgt. Die Mitgliedsdauer in der früheren Organisation kann ihnen bezüglich aller Unterstützungsanstaltungen ganz oder zum Teil in unserem Verbande angerechnet werden.

Kranke Mitglieder anderer Organisationen dürfen nicht übernommen werden. Aus gegnerischen Organisationen dürfen über 50 Jahre alte Mitglieder nicht übernommen werden, es sei denn, daß die Zentralstelle bzw. der Zentralvorstand die Genehmigung dazu erteilt hat.

Vor der Aufnahmefrist ein Übertritts-Formular in allen Teilen ausgefüllt und mit einer kurzen Angabe über die Beruflichkeit des Übertrittenden sowie über die Beweggründe des Übertritts bei der Zentralstelle eingereicht werden. Wird der Übertritt genehmigt, dann erfolgt die Zustellung des neuen Mitgliedsbüches.

### 3. Eintrittsgeld und Beiträge.

#### § 7.

1. Das Eintrittsgeld beträgt 75 Pf. Davon verbleiben 50 Pf. der Ortsgruppe, welche diesen Betrag gegebenfalls den Vertrauenspersonen für die Werbung des neuen Mitgliedes überweisen kann. Jugendliche unter 16 Jahren sind vom Eintrittsgeld befreit.

Den Ortsgruppen bleibt es überlassen, sowohl im allgemeinen wie auch bei wiederholtem Eintritt ein höheres Eintrittsgeld zu erheben. Von dem Eintritt sind 50 Pf. an die Zentralstelle abzuführen.

2. Die fälligen Wochenbeiträge müssen pünktlich an die mit der Einfassierung beauftragten Vorstandsmitglieder bzw. Vertrauensleute der betreffenden Ortsgruppe gezahlt werden.

Mitglieder, welche an Orten wohnen, wo keine Ortsgruppe errichtet ist, werden einer benachbarten Ortsgruppe zugeordnet und haben die Beiträge an den Kassierer vor Ablauf jeden Vierteljahrs portofrei ein zu senden.

3. Für pünktliche Zahlung der Beiträge und ordnungsmäßige Quittung derselben haften in letzter Linie die Mitglieder selbst.

Sitzungs- und Mitgliedsbuch bleiben in jedem Fall Eigentum des Verbandes. Für den Erfolg verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Bücher wird eine Gebühr von 50 Pf. erhoben, während ordnungsmäßig voll gelebte Mitgliedsbücher unentgeltlich ersetzt werden.

#### § 8.

1. Die Höhe des Wochenbeitrages soll sich dem verdienten, bzw. tarifmäßig festgesetzten Stundenlohn anpassen. Der Beitrag beträgt bei einem Stundenverdienst:

unter 50 Pf.	(Beitragsklasse I)	30 Pf. pro Woche
50–70 "	II)	50 " "
70–90 "	III)	70 " "
90–110 "	IV)	90 " "
von 110 Pf. und mehr	V)	110 " "

Jugendliche unter 16 Jahren können Beiträge der Beitragsklasse I entrichten.

Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren als den für ihn zuständigen Beitrag zu entrichten.

3. Zu den angegebenen Beiträgen kommt noch ein Volksbeitrag von 15 Pf. pro Woche. Nur in besonderen Fällen kann der Volksbeitrag mit Genehmigung des Zentralvorstandes, niedriger sein.

4. Beim Bezuge von Unterstützungen (Streik-, Gemäß-gegenstände, Erwerbslosen-, Reiseunterstützung usw.) muß der Verbandsbeitrag ebenfalls entrichtet werden.

5. Mitglieder, welche in eine höhere Beitragssklasse übergetreten, haben erst Anspruch auf die höhere Unterstüzung, nachdem sie mindestens 26 Wochenbeiträge der höheren Beitragssklasse entrichtet haben. (Bei Sterbeunterstützung 52 Wochenbeiträge.)

Bei Übertritt von einer höheren in eine niedere Beitragssklasse werden die Unterstützungsfälle in allen Fällen entsprechend der niedrigeren Klasse gezählt.

#### § 9.

### Extrabeiträge.

1. Auf Beschuß des Zentralvorstandes und des Verbandsausschusses können für bestimmte Zeit (besonders auch für die zu gewährenden Unterstützungen) Zusatzbeiträge den Mitgliedern auferlegt werden.

2. Die Ortsgruppen haben ebenfalls das Recht, nach eigenem Ermeessen auf Beschuß der Generalversammlung Extrabeiträge oder höhere Totalbeiträge wie höchstens 15 Pf. zu erheben und über diese in Einverständnis mit dem Zentralvorstand im Interesse des Verbandes frei zu verfügen.

3. Alle Extrabeiträge sind, wenn sie ordnungsmäßig beschlossen und bekannt gegeben sind, Pflichtbeiträge.

#### § 10.

### Ruhen der Beitragszahlung.

#### Die Beitragszahlung ruht:

a) Wenn ein arbeitsloses oder arbeitsloses Mitglied lebenslang ein kommt, mit der Maßgabe, daß die Mitgliedschaft erlischt, wenn solche Mitglieder für 52 Wochen hintereinander keine Beiträge entrichtet haben.

In sonstigen, besonderen Fällen kann auf Antrag die Beitragszahlung durch den Zentralvorstand für eine bestimmte Zeit (höchstens jedoch bis zu 52 Wochen) erlassen werden. Während des Ruhens der Beitragszahlung ruhen auch alle Rechte der Mitglieder, ausgenommen das Recht auf Sterbeunterstützung. War die Beitragszahlung nach Vorstehendem 52 Wochen unterbrochen, so leben die alten Rechte erst wieder auf, nachdem wieder 26 volle Wochenbeiträge entrichtet sind. Kranke und arbeitslose Mitglieder, deren Beitragszahlung ruht, müssen ihr Mitgliedsbuch alle 2 Wochen zum Einlieben von Beitragstreuen Marken vorlegen.

b) Wenn ein Mitglied zum Militärdienst einberufen ist während dieser Dienstzeit. Nach Ablauf derselben tritt es wieder in seine Rechte und Pflichten ein, wenn es sich innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Dienstzeit ordnungsmäßig anmeldet.

#### § 11.

Die Ortsgruppenvorstände sind jederzeit berechtigt und von Zeit zu Zeit (mindestens halbjährlich) verpflichtet, die Mitglieds- resp. Quittungsbücher zur Kontrolle einzufordern. Es muß dies auch geschehen auf Anweisung des Zentralvorstandes.

### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder im allgemeinen.

#### § 12.

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Börseiten, Wohlfahrts- und Kasseinrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Sitzungen teilzunehmen; sie erhalten das Verbandsorgan unentgeltlich.

2. Die Mitglieder sollen an den Verbandsversammlungen teilnehmen, und sie haben das Recht, bei Börse und Beschlusssitzungen nach Maßgabe der Sitzungs- und Regulativvorschriften mitzustimmen.

3. Alle Mitglieder sind gehalten, die Sitzungen und Geschäftsvorstellungen zu befolgen, sich den Bestimmungen der Vorstände und besonders auch den Leitung der Versammlungen unterzuordnen. Jedoch bleibt es ihnen vorbehalten, den ordnungsmäßigen Weichweideweg einzuschlagen. Bei etwaigem Wohlfahrtsweichwege haften die Mitglieder für ordnungsmäßige Ab- und Neuammlung selbst.

4. Gute Mitglieder im verpflichtet, die Gründüsse des Verbandes hochzuhalten und die Zwecke und Interessen desselben nach Kräften fördern zu helfen.

5. Mitglieder und auch Ortsgruppen, welche bei Wohnbewegungen usw. selbstständig ohne Zustimmung und Genehmigung des Centralvorstandes vorgehen und dadurch einen nicht genehmigten Zustand herbeiführen, haben keinen Anspruch auf Unterstüzung und seien sich selbst aufzuhallen des Verbandes.

## 5. Gliederung und Verwaltung.

### § 13.

Organe für die Leitung und Verwaltung des Verbandes sind:

1. Der Centralvorstand.
2. Die Berufungskommission.
3. Die Generalversammlung.
4. Ortsgruppen oder Zahlstellen und Lokalsekretariate.
5. Verbandsbezirke und Bezirksleitung.

### Centralvorstand.

### § 14.

1. An der Spitze des ganzen Verbandes steht ein Centralvorstand, welcher sich zusammensetzt aus einem ersten und zweiten Centralvorsitzenden, einem Schriftführer, dessen Stellvertreter und acht Beisitzern. Von den acht Beisitzern dürfen sich vier nicht in beauftragten Stellen des Verbandes befinden.

2. Der Centralvorstand wird gewählt von der Generalversammlung auf vier Jahre, und zwar der erste Vorsitzende mit absoluter, die übrigen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, wobei das Dienstalter entscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand hat die Geschäfte und Haushaltung im ganzen zu besorgen, das Verbandsvermögen zinsbar anzulegen, Bücher und Wertgegenstände sorgfältig zu bewahren. Er gibt sich seine Geschäftsausordnung selbst und führt die Geschäfte im Namen und im Auftrage der Generalversammlung.

4. Der Vorstand hat insbesondere das Recht bzw. die Pflicht

- a) den Verband nach innen und außen gerüchlich und ehrgerichtlich zu vertreten;
- b) für die richtige Auswendung der Sitzungen zu sorgen und die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen;
- c) die Verbandsklage zu verwalten sowie die Abrechnungen in geeigneter Form bekannt zu geben;
- d) die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen einzuberufen;
- e) zur Vornahme von statistischen Erhebungen, welche im Interesse der Mitglieder und des Verbandes gelegen sind;
- f) die Schreibweise des Verbandsorgans zu überwachen;
- g) den Centralvorstand hat das Recht — ebenso wie die Generalversammlung — Beamte für den Verband freizustellen;
- h) alle Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die das Interesse des Verbandes erfordern;
- i) der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

### Berufungskommission (Verbandsausschuss).

### § 15.

1. Die Berufungskommission (Ausschuss) besteht aus acht alle zwei Jahre durch die ordentliche Verbandsgeneralversammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Centralvorstand angehören und von dem höchstens zwei Verbandsangehörigen neu werden. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und Schriftführer selbst aus ihrer Mitte; die Amtszeit des Vorsitzenden ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

2. Die Berufungskommission hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Centralvorstandes periodisch zu prüfen, sowie etwaige Beschwerden und Klagen in Bezug auf Centralvorstand und Beleidigung entgegenzunehmen. Das Recht, an die Berufungskommission Anträge zu stellen bezüglich Beleidigungen, haben die Generalversammlungen der Ortsgruppen. In den letzten Berufungsfällen und bei besonders ungünstigen außerordentlichen Aktionen, welche die Finanzkrise des Verbandes ganz erheblich in Anspruch nehmen, Beschwerden gegen einzelne Centralvorstandsmitglieder, Entlastung von Beamten, Enthebung von Ortsgruppenvorständen usw.) beraten und beschließen Centralvorstand und Berufungskommission gemeinsam. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit beider Instanzen erforderlich.

3. Die Berufungskommission wird auf ihren Antrag, mindestens jedoch einmal halbjährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Centralvorstand eingeladen. Das Recht der Kommission zu wählen, unter sich zu tagen, wird hierdurch nicht berührt. Über ihre Tätigkeit, namentlich über die Resultate ihrer Prüfungen und die erledigten Reklamationen hat die Berufungskommission der Verbandsgeneralversammlung durch zwei Delegierte monatlich Bericht zu eröffnen.

### Verbandsgeneralversammlung.

### § 16.

1. Die Generalversammlung des Centralverbandes setzt sich zusammen aus dem Centralvorstand und der Berufungskommission, den Bezirksleitern, den Centralbeamten in letzterer Stellung und den Delegierten, die in den einzelnen Zahlstellen von den Verbandsmitgliedern in breiter Wahl gewählt werden.

Die freigestellten Lokalbeamten können mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Generalversammlung teilnehmen, sofern sie nicht durch Wahl abgesetzt sind.

2. Die Abgrenzung der Bezirksbezirke vollzieht der Centralvorstand in Verbindung mit der Berufungskommission von Fall zu Fall, jedoch soll in der Regel um etwa 750—1000 Verbandsmitglieder, je nach der Gruppierung des Verbandes, ein Delegierter und ein Schatzmann, der den Delegierten im Falle dessen Behinderung vertreten, eingesetzt. — Die Zahl der Delegierten erfolgt spätestens 6 Wochen vor dem Tagungsbeginn der Verbands-Generalversammlung und sind bis 2. August dem Centralvorstand gleich nach der Wahl anzumelden.

Das Mandat der Delegierten erhält erst mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Legitimation wird den Delegierten vom Centralvorstand vor jeder Generalversammlung gegeben.

3. Die ordentlichen Generalversammlungen des Verbandes finden alle zwei Jahre statt. Zeit und Ort bestimmt die Generalversammlung selbst, und der Centralvorstand in Verbindung mit der Berufungskommission. Die ordentlichen Generalversammlungen dienen den bei konzentrierten Sitzungen vom Centralvorstand eingesetzten Delegierten, sofern sie nicht Teil aller Sitzungen werden, welche vom Centralvorstand diesbezüglich bestimmt werden.

### § 17.

1. Die Generalversammlung ist die höchste und in allen strittigen Fragen maßgebende Instanz des Centralverbandes, sofern keine Urabstimmung herbeigeführt wird. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Centralvorstandes und die Absetzung desselben;
- b) Freistellung von Beamten, wenn solche wegen der Ausdehnung der Geschäfte notwendig sind;
- c) Vergabe und Bechlussfassung bezüglich neuer wichtiger Einrichtungen für den ganzen Verband;
- d) Kontrolle über die Tätigkeit des Centralvorstandes und aller Verbandsorgane sowie Revision der Haushaltung und der Haushaltsschlußrechnung;
- e) die Bestimmung über die Verwendung und Verwendung der Verbandszinnahme, soweit § 17 durch Satzungen und Geschäftsvorordnung geregelt ist;
- f) die Bechlussfassung über die vorliegenden.

2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Aenderung der Statuten ist die Majorität der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. Eine wesentliche prinzipielle Änderung des § 2 dieser Satzungen kann nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen werden. Bei der Entscheidung über Fragen von prinzipieller Bedeutung kommt auf Beschluss der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung auch numerische Abstimmungen stattfinden, und ist in solchen Fällen die Zahl der vertretenden Verbandsmitglieder ausschlaggebend.

### § 18.

1. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt etwa drei Monate vor dem Tagungstermin durch den Centralvorstand im Verbandsorgan. Das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, haben:

- a) der Centralvorstand;
- b) die Generalversammlungen der Ortsgruppen;
- c) ordnungsgemäß unter Zustimmung des Bezirksleiters einberuhige Konferenzen von Ortsgruppenvertretern, sofern mindestens  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Vertreter den Anträgen zustimmen;
- d) die gewählten Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen der durch die Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsausordnung.

Alle Anträge — abgesehen von den unter c bezeichneten — müssen spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung beim Centralvorstand eingegangen sein.

Der Centralvorstand muss die rechtzeitig eingegangenen Anträge — überprüftlich geprüft — im Verbandsorgan veröffentlichen.

2. Bei der Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen in dringenden Fällen ist der Centralvorstand an eine längere Frist (§ 16, Ziffer 3) nicht gebunden.

### Ortsgruppen, Zahlstellen u. Lokalsekretariate.

### § 19.

1. An allen Stätten, an denen sich genügend Mitglieder anammen, werden Ortsgruppen dort, wenn die Mitgliederzahl zu gering ist, Zahlstellen des Verbandes errichtet. Die Leitung derselben liegt in den Händen eines Vorstandes. Dieser wird bei Errichtung der Ortsgruppe oder Zahlstelle vom Centralvorstand bzw. dessen Bezirksvorstand ernannt; später aber von den Mitgliedern der Ortsgruppe oder Zahlstelle auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr wählt die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, wobei nach Wahl des ersten Geschäftsjahrs (31. Dezember) das Los, wodurch jene die Amtszeit ermittelt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Für jede Zahlstelle ist ein Vorstandsmitglied zu wählen, welches die Geschäfte zu führen hat.

Für jede Ortsgruppe ist in gärtnerischer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit, ein Vorstand zu wählen, außerdem, wenn weniger als 50 Mitglieder vorhanden sind, noch zwei Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Hat die Ortsgruppe nicht als 50—100 Mitglieder, so werden außer dem Vorstand drei Vorstandsmitglieder gewählt. Sind mehr als 100 Mitglieder vorhanden, so wählt die Ortsgruppe für jedes weitere angefangene hundert ein Vorstandsmitglied hinzu, jedoch darf eine Ortsgruppe höchstens 20 Vorstandsmitglieder haben.

Sämtlich der Vorstandsmitgliedern sind in der Regel nur über 18 Jahre alte Mitglieder der Ortsgruppen bzw. Zahlstellen.

3. Die Gewählten sind dem Centralvorstand mitzuteilen.

Das Amt des Vorstandsmitglieder ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Alle Amtshabenden ferne sonstige durch die Wahlnehmung der übertragenen Geschäfte entstandene Unstufen sind jedoch aus der Ortsgruppenleitung zu verzögern. Weitere Einschätzungen am Vorstandsmitglieder (ebenso Unterstützung jeglicher Art an Mitgliedern) dürfen nur mit Genehmigung des Centralvorstandes aus der Ortsgruppenleitung genehmigt werden. (Die Ortsgruppenmitglieder sind auf das dringendste verpflichtet, die Geschäftsausordnung zu beachten.)

4. Jede Ortsgruppe und Zahlstelle kann zur Unterstützung der Verbandsmitglieder — möglichst nach Bezirken und Kreisen — Lokalschulpersonen aus ihren Mitgliedern wählen.

Bei den Lokalschulen kann ein Bezirksmann als stellvertretender Bezirksschulhauptmann bestimmt werden.

### § 20.

1. Mindestens alle vierzehn Tage hat der Vorstand die Mitglieder der Ortsgruppe bzw. Zahlstelle zu versammeln. Im besonderen ist eine Versammlung einzurufen im Falle eines Nachtragsbeschlages und Notizenüberbrückung über das Sozial- und zwecks Neuwahl der Vorstandsmitglieder.

2. Die Beauftragte und Aufgaben der Ortsgruppen und Zahlstellen sind insbesondere:

- a) Anderen von Mitgliedern, Vermögen und Abmeldung derselben bei der Zahlstelle;
- b) Einflößung und Buchung der Contingenzfonds und Bezüge, Einladung der Delegierten an die Generalversammlung;
- c) Vergabe der Zuweisung des Verbandsorganes an die Mitglieder;
- d) Veröffentlichung von Schriften und Verhandlungen;
- e) Ausfüllung der Beschlüsse der Verbandsversammlungen;

f) Erhebungen, Berichterstattung undstellung von Anträgen an den Vorsitzenden des Agitationsbezirks sowie die Zentralleitung, besonders über gewerbliche Wirtschaften. Keine Ortsgruppe oder Zahlstelle darf selbständig vorgehen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die den Verband in Mitteidenschaft ziehen können, besonders nicht in Sachen des § 3 b. Sie sind streng verpflichtet, die Bestimmungen des Streitreglements zu beachten.

### § 21.

Der Centralvorstand kann an allen Plätzen, wo mehrere Ortsgruppen bestehen, eine Versammlung herbeiführen, ebenso hat er das Recht, gegebenenfalls eine Dezentralisation beizuführen.

### § 22.

Jede Ortsgruppe hat das Recht, durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss einer Generalversammlung oder durch Urabstimmung (im letzteren Falle müssen  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder zustimmen) lokale Extrabeiträge (über 15 Pfg. pro Mitglied und Woche hinaus) einzuführen und dieselben im Einverständnis mit dem Centralvorstand im Interesse des Verbandes zu verwenden. Sind Extrabeiträge ordnungsgemäß beschlossen, so sind sämtliche Mitglieder der betr. Ortsgruppe verpflichtet, die lokalen Beiträge regelmäßig zu entrichten.

### § 23.

1. Jede Ortsgruppe wird einem Lokalsekretariat zugewiesen. Die Agitations- und Geschäftskosten des Sekretariats sollen aus lokalen Einnahmen der Ortsgruppe bestritten werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen zulässig.

2. Zwecks Prüfung der Vermögens der Gelder und der Geschäftsführung des Sekretariats, ferner zur Mitberatung über Agitationssmaßnahmen im Bereich des Sekretariatsbezirks wird aus den beteiligten Ortsgruppenvorständen eine Kommission gewählt, welche aus mindestens 5 Mitgliedern besteht. Der Bezirksvorstand und die Sekretariatsangehörigen haben das Recht, an jeder Sitzung der Kommission mit Stimmrecht teilzunehmen. Die Kommission festigt auch die Höhe der von den Ortsgruppen an das Sekretariat abzuführenden Beiträge fest.

3. Entstehen unter den beteiligten Ortsgruppen Streitigkeiten über die Höhe der abzuführenden Gelder, so entscheidet — falls unter Vermittlung der Bezirksteilung keine Einigung erzielt worden ist — der Centralvorstand endgültig. Letzteres gilt auch in sonstigen Streitfällen.

4. Wird die Freistellung eines Kartells oder sonstigen gemeinsamen Beamten für die verschiedenen christlichen Gewerkschaftsverbände eines Bezirks oder Bezirkes ordnungsgemäß beschlossen, so sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich in entsprechender Weise zu beteiligen.

### Verbandsbezirke und Bezirksleitung.

### § 24.

Der Centralvorstand hat das Gebiet des Verbandes möglichst nach geschlossenen Territorialbezirken in Verbandsbezirke einzuteilen und die Ortsgruppen und Zahlstellen ihrem Bezirk zuzuweisen. Zweck dieser Verbandsbezirke ist: eine durchgreifende und gerechte Agitation sowie eine genaue Kontrolle der einzelnen Ortsgruppen und Zahlstellen zu ermöglichen und dem Centralvorstand die Geschäftsführung und die Durchführung der Ziele des Verbandes zu erleichtern.

### § 25.

1. An der Spitze eines jeden Verbandsbezirkes steht ein Bezirksvorstand, welcher von der Bezirkskonferenz (§ 27) in besonderem Wahlgange mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden muss. Gleichzeitig soll für den Bezirksvorstand von der Bezirkskonferenz ein Stellvertreter gewählt werden, der den Bezirksvorstand auf dessen Umstellung zu vertreten hat. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Centralvorstand. Die Amtszeit des Bezirksvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem Bezirksvorstand zur Seite steht ein Bezirksberat, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht und von der Bezirkskonferenz alljährlich zu wählen ist. Der Bezirksberat, welcher mindestens vierjährlich den Bezirksberat zusammen zu berufen hat, soll sämtliche Fragen, welche die Führung der Verbandsgeschäfte, die Agitation und Agitationssmaßnahmen betreffen und dessen Anteile zu beraten und dessen Anteile zu beraten.

3. Die Gewählten sind dem Centralvorstand mitzuteilen.

Das Amt des Vorstandsmitglieder ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Alle Amtshabenden ferne sonstige durch die Wahlnehmung der übertragenen Geschäfte entstandene Unstufen sind jedoch aus der Ortsgruppenleitung zu verzögern. Weitere Einschätzungen am Vorstandsmitglieder sind auf das dringendste verpflichtet, die Geschäftsausordnung zu beachten.)

4. Jede Ortsgruppe und Zahlstelle kann zur Unterstützung der Verbandsmitglieder — möglichst nach Bezirken und Kreisen — Lokalschulpersonen aus ihren Mitgliedern wählen.

Bei den Lokalschulen kann ein Bezirksmann als stellvertretender Bezirksschulhauptmann bestimmt werden.

### § 26.

1. Der Bezirksvorstand oder ein von ihm bestimmter Vertreter ist gehalten, behufs Kontrolle der Geschäftsführung, Förderung der Agitation und Feststellung der örtlichen Verhältnisse mindestens einmal im Jahre die Ortsgruppen seines Bezirks zu besuchen. Über die Geschäftsführung der Ortsgruppen ist ein Mediumsprotokoll aufzunehmen.

2. Der Bezirksvorstand beruft — abgesehen von den jährlichen Bezirkskonferenzen und den Sitzungen des Bezirksberates — wenigstens einmal im Jahre behufs Beratung über die Agitation und Durchführung jünger wichtiger Verbandsmaßnahmen die Ortsgruppenvorstände und Beamten des Bezirks zu einer Sitzung zusammen.

### § 27.

1. Mindestens einmal im Jahre und zwar in den Monaten August bis Oktober hält der Verbandsbezirk eine Bezirkskonferenz ab, zu der die einzelnen Ortsgruppen je nach ihrer Mitgliederzahl einen oder mehrere Vertreter zu delegieren haben. Ortsgruppen mit weniger als 200 Mitgliedern enthalten einen Delegierten, Ortsgruppen mit mehr als 200 bis 300 Mitgliedern zwei und Ortsgruppen mit mehr als 300 Mitgliedern drei Delegierte. Außerdem gehören die freigesetzten Beamten des Bezirks mit allen Rechten zur Konferenz. Die Bezirkskonferenzen sollen dazu dienen, über die Verhältnisse im Bezirk und in den einzelnen Ortsgruppen Sicherheit zu schaffen und der Bezirksleitung neue Anregung zu ihrer Tätigkeit zu geben.

2. Die Leitung der Bezirkskonferenz obliegt einem Büro, das aus dem Bezirksteiler als Vorsitzenden, einem Schriftführer und drei Beisitzern besteht. Die Büromahl erfolgt durch öffentliche Abstimmung.

3. Auf begründetem Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der dem betr. Bezirksteile angehörigen Ortsgruppen muss seitens des Bezirksvorsitzenden eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden.

4. Die Einberufung der ordentlichen Bezirkskonferenzen erfolgt spätestens vier Wochen vor der Tagung durch den Bezirksvorsitzenden. Bei der Einberufung außerordentlicher Konferenzen in dringenden Fällen ist er an diese Frist nicht gebunden.

5. Die Kosten der Delegationen (Ortsgruppenvorsitzende gemäß § 26 Ziffer 2 und Delegierte gemäß § 27 Ziffer 1) müssen von den Ortsgruppenkassen getragen werden.

## 6. Unterstützungen des Verbandes.

### Streitreglement und Streitunterstützung.

§ 28.

Alle Ausstände: 1. Angriffsstreit zwecks Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen; 2. Abwehrstreit zwecks Verhinderung der bestehenden Verhältnisse bedürfen der Genehmigung des Centralvorstandes. (§ 18 Ziffer 5 der Satzungen.)

§ 29.

1. Sich beabsichtigte Bewegung ist zunächst dem Ortsgruppenvorstand anzugeben. Dieser hat sich über die einschlägigen Verhältnisse und alle Umstände genau zu informieren und dem Bezirksvorsitzenden sowie auch dem Centralvorstand sofort ausführlich Bericht zu erstatten. In diesem Bericht ist besonders anzugeben, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen bisher üblich waren und welche gefordert werden.

2. Die üblichen Fragebogen betr. das Organisationsverhältnis und die verdienten Löhne sind genau auszufüllen, und es muss überhaupt jede gewünschte Auskunft wahrheitsgemäß erteilt werden.

3. Vor allen Dingen ist eine geplante Bewegung auch stets möglichst frühzeitig dem Bezirksvorsitzenden und der Zentralleitung mitzuteilen. Aussperrungen und Verschlechterungen der bestehenden Arbeitsverhältnisse müssen sofort unter genauer Angabe der Ursachen gemeldet werden. Auch ist stets die Zahl der Unorganisierten sowie der Angehörigen anderer Verbände anzugeben.

§ 30.

1. Nach Möglichkeit ist stets eine Vermittlung anzustreben: a) durch den Arbeiterausschuss bzw. den Betriebsrat; b) den Ortsgruppenvorstand oder einzelne Mitglieder desselben (eb. durch geeignete Mittelpersonen); c) durch den Bezirksvorsitzenden oder einen Stellvertreter desselben; d) durch eine eb. vorgesehene Schlichtungsinstanz. Auch der Centralvorstand wird, wenn angängig, versuchen, durch schriftliche oder persönliche Unterhandlung das Ziel zu erreichen.

2. Soll ein Ausstand genehmigt werden, so müssen in der Regel 80% der in Frage kommenden Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sein. Von den Beteiligten müssen sich in geheimer Abstimmung mindestens 75% für den Kampf resp. seine Fortführung erklären, andernfalls gilt derjenige als abgelehnt bzw. aufgehoben. (Maßgebend bleibt außerdem die Entscheidung des Centralvorstandes.)

§ 31.

1. Ist ein Ausstand genehmigt, so ist aus den beteiligten Arbeitern gleich eine Streikkommission zu bilden. Die Mitglieder der örtlichen Vorstände müssen stets in der Kommission ein Mitbestimmungsrecht haben.

2. Jedes freitrende Verbandsmitglied ist verpflichtet, sich der Streikkommission unseres Verbandes zwecks Kontrolleierung der Arbeitsstellen usw. zur Verfügung zu stellen sowie nachgewogene angemessene Beschäftigung anzunehmen.

3. Die Streikkommission hat u. a. sofort ein Verzeichnis der beteiligten Verbandsmitglieder anzulegen, das nach Möglichkeit so einzurichten ist, daß die tägliche Kontrolle der Streikenden darin vermieden werden kann. Allmählichlich ist dem Centralvorstand ein Situationsbericht einzusenden.

§ 32.

Zwecks Leitung und Kontrolle des Streiks und eb. zur Beilegung desselben kann der Centralvorstand eines seiner Mitglieder oder den betr. Bezirksvorsitzenden an den Ort des Ausstandes entsenden. Den Anordnungen des Centralvorstandes — insbesondere des Vorsitzenden und seines Vertreters — ist stets Folge zu leisten.

Der Centralvorstand soll bei wichtigen Auseinandissen örtliche Kollegen mit beratender Stimme zu seiner Information heranziehen. Mitglieder und eb. auch Ortsgruppen, welche bei Lohnbewegungen und Streiks die statutarischen Bestimmungen — insbesondere das Streitreglement — oder die Anweisungen des Centralvorstandes nicht befolgen, stellen sich selbst außerhalb des Verbandes.

§ 33.

Alle Verbandsmitglieder sind — unter Verlust der Mitgliedschaft — verpflichtet, die erforderlichenfalls vom Centralvorstand ausgeschriebenen Extrabeiträge stets pünktlich zu entrichten.

### Streitunterstützung.

§ 34.

1. Die Streitunterstützung soll, mit der Maßgabe, daß der Centralvorstand in besonderen Fällen Abweichungen vornehmen kann, in der Regel betragen:

Beitragsklasse I II III IV V  
wochentlich 11,50 15,75 20,00 24,25 28,50 M.

Somit kommt ein Zuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren in Höhe von 1,50 M. pro Woche, für das streitende Mitglied, welches Haupt- oder Alleinerzähler der Familie ist.

2. Nur solchen Mitgliedern, die mindestens sechs Monate ununterbrochen dem Verband angehört bzw. 26 Wochenbeiträge entrichtet haben, wird die Streitunterstützung gewährt.

Bei ganz besonderen Verhältnissen und außerordentlichen Anlässen ist dem Centralvorstand anheimgegeben, auch solchen Mitgliedern, welche die Karentzeit noch nicht ganz bestanden haben, eine Unterstützung zu zulassen.

3. Sammellisten sowie Aufrufe zur Unterstützung Streitender dürfen nur mit Genehmigung des Centralvorstandes herausgegeben werden. Geldsammlungen sind nicht mit anderen Organisationen gemeinsam zu veranstalten.

4. Falls an mehreren Orten Ausstände — als legtes Mittel — zu gleicher Zeit beabsichtigt werden, finden die Orte zunächst Verhältnisprüfung, in welchen die Verhältnisse am schlechtesten resp. die Aussichten auf Erfolg am günstigsten erscheinen.

### Gemäßregeltemunterstützung.

§ 35.

1. Mitgliedern, welche aus dem Grunde, weil sie im Einvernehmen mit der Verbandsleitung und nach Maßgabe der Statuten für die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder eingetreten sind, arbeitslos oder geschädigt werden, kann eine Unterstützung aus der Verbandskasse genehmigt werden. Ob dieser Grund im einzelnen Falle vorliegt, entscheidet, sofern Streitigkeiten darüber bestehen, in leichter Linie der Centralvorstand.

2. Gemäßregelte erhalten an Unterstützung die Streitunterstützungssätze. Dies gilt auch hinsichtlich der Buschläge für Kinder.

3. Die Gemäßregeltemunterstützung wird für eine Dauer bis zu 12 Wochen gezahlt. Für Mitglieder, welche noch keine 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, bis zu einer Dauer von 8 Wochen.

4. Die Auszahlung der Gemäßregeltemunterstützung erfolgt wöchentlich auf vorherige Anweisung des Centralvorstandes (der Centralstelle) durch den betreffenden Ortsgruppenvorstand. Letzterer ist verpflichtet, der Centralstelle wöchentlich zu berichten, daß etwa gemäßregelte Mitglieder noch beschäftigungslos sind und sich redlich um Erlangung von Arbeit bemüht haben.

### Umwugzunterstützung.

§ 36.

1. Mitgliedern, die Haupternährer der Familie sind, und infolge von Streiks, Maßregelungen oder unverschuldet Arbeitslosigkeit genötigt werden, ihren Wohnsitz zu wechseln, kann dem Centralvorstand eine Umzugunterstützung gewährt werden. Voraussetzung für den Bezug der Umzugunterstützung ist jedoch die Leistung von mindestens 104 vollen Wochenbeiträgen.

2. Die Umzugunterstützung beträgt höchstens:

in Beitragssklasse I	II	III	IV	V
bei 10-75 km	25	30	35	40
über 75 km	30	35	40	45
				50

Die Auszahlung erfolgt — wie bei allen Unterstützungen — auf Anweisung der Centralstelle durch die betreffenden Ortsgruppen.

3. Unverschuldet arbeitslos gewordenen Mitgliedern, die Familienernährer sind und keine Aussicht haben, an ihrem bisherigen Wohn- bzw. Beschäftigungsorte neue Arbeit zu erhalten, steht die Wahl zwischen der Arbeitslosen- und Umzugunterstützung frei. In solchen Fällen werden Arbeitslosen- und Umzugunterstützung gegen einander ausgerechnet mit der Maßgabe, daß die Gesamtleistung den in Betracht kommenden Höchstsatz der Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen darf.

4. Innerhalb 104 Wochen kann die Umzugunterstützung nur einmal bezogen werden. Dies gilt nicht, wenn wegen Streit oder Maßregelung ein Umzug erfolgen muß.

### Reiseunterstützung.

§ 37.

1. Die Reiseunterstützung wird frühestens nach 52 wöchentlicher Beitragseilistung gewährt. Bereit von dieser Karentzeit sind solche Mitglieder, welche infolge von Maßregelung, Aussperrung oder Streit genötigt sind, abzureisen.

2. Begibt sich ein Mitglied auf die Reise, so ist dasselbe verpflichtet, sich vorher ordnungsgemäß unter Vorzeigung seiner Arbeitspapiere beim Ortsgruppenvorstand abzumelden und erhält von diesem eine Reiselegitimation ausgehändigt. Die Reiselegitimation dient zugleich (Stückseite) als Quittungsfürschein und ist von dem reisenden Mitgliede außer dem Mitgliedsbuch dem Vorstande derjenigen Ortsgruppe, welche die Reiseunterstützung auszahlen soll, mit Unterschrift versehen abzuziefern.

Sofern das Mitglied von einem Arbeitgeber die Reise vergütet bekommt, fällt der Anspruch auf Reisegeld an den Betrieb weg.

3. Die Auszahlung der Reiseunterstützung darf keineswegs im Voraus sondern nur für den zurückerlegten Teil der Reise und nach Prüfung des Mitgliedsbuches und gegen Aushändigung der Legitimation bzw. Quittung stattfinden und erhält das reisende Mitglied von dem auszahlenden Vorstandesmitglied zur Weiterreise eine neue Legitimation.

Der ausgezahlte Betrag muss unter Angabe von Ort und Datum und unter Beifügung des Namens des Empfängers in die betreffende Rubrik des Mitgliedsbuches eingetragen werden.

4. Ein zugereistes Mitglied, welches nach achtätigem Aufenthalt am Ort die Reiseunterstützung nicht ordnungsgemäß erhoben hat, kann die Unterstützung nicht mehr beanspruchen.

Zugereiste Mitglieder, welche am Ort in Arbeit treten, müssen vom Ortsgruppenvorstand unter Angabe der Personalliste und der früheren Ortsgruppe unverzüglich der Centralstelle angemeldet werden.

5. Bei Reisen vom und zum Ausland wird die Unterstützung von der Landesgrenze ab reih. bis zur Grenze gewährt; die innerhalb der letzten Unterstützungsperiode (78 Beitragswochen) von ausländischen Verbänden geleistete Unterstützung wird in Rücksicht gebracht; ebenso werden

die in ausländischen Brüderverbänden geleisteten Beiträge auf die Beitragsverhältnisse unseres Verbandes umgerechnet.

§ 38.

1. Die Reiseunterstützung beträgt pro Kilometer 5 Pf., jedoch dürfen für einen Tag nicht weniger als 10 und nicht mehr als 50 Kilometer berechnet werden. Mitglieder, welche infolge von Maßregelung, Streit oder Aussperrung abreisen, erhalten jedoch für jede zurückgelegte Strecke pro Kilometer 5 Pf., soweit sie noch bezugsberechtigt sind.

2. Die Reiseunterstützung beträgt höchstens:

in Beitragssklasse I	II	III	IV	V
	10	15	20	25
				30 M.

3. Reise- und Arbeitslosenunterstützung werden gegenseitig ausgerechnet. Hat ein Mitglied den Höchstsatz am Reiseunterstützung bezogen, so ist ein neuer Anspruch erst nach Leistung von 52 vollen Wochenbeiträgen gegeben.

4. In besonderen Ausnahmefällen hat der Centralvorstand das Recht, die Reiseunterstützung zu verweigern.

5. Die Ortsgruppenvorstände und Mitglieder sind verpflichtet, den reisenden Verbandsmitgliedern nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheit am Orte nachzuweisen bezügl. ihnen beim Aufsuchen derselben behöflich zu sein.

6. Erhält ein Mitglied an einem Orte Arbeit, wo der Verband noch nicht eingeführt ist, so muß es der Centralstelle sofort Anzeige machen. Das Mitglied wird dann benachrichtigt, ob es als Einzelmitglied geführt oder einer benachbarten Ortsgruppe zugewiesen wird. Intensive Agitation für den Verband ist besondere Pflicht aller reisenden Mitglieder.

### Krankenunterstützung.

§ 39.

1. Der Centralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands gewährt sämtlichen Mitgliedern, welche die vollen satzungsgemäßen Beiträge entrichten — Invaliden und Ehefrauen, welche nur einen Monatsbeitrag von 50 Pf. zahlen, kommen nicht in Betracht — in Krankheitfällen, verbunden mit Erwerbsunsfähigkeit, eine Unterstützung in folgender Höhe:

nach Beitragswochen:	52	156	260	364
Beitragssklasse I (55 Pf.)	3,20	4,25	5,30	6,35 M. wöchentlich
II (55 "	4,40	5,45	6,50	7,55 "
" III (75 "	5,60	6,65	7,70	8,75 "
" IV (95 "	6,80	7,85	8,90	9,95 "
" V (115 "	8,00	9,05	10,10	11,15 "

Die Höchstunterstützungsdauer beträgt in allen Beitragssklassen nach 52 Beitragswochen höchstens 5 Wochen; Bei Auszahlung von 156 " " 6 " Tagesgäser werden " 260 " " 7 " nach unten bei 5 Pf. " 364 " " 8 " und darüber nach 520 " " 9 " oben abgerundet

2. Die Unterstützung wird nur gewährt bei einer mit Erwerbsunsfähigkeit verbundenen Krankheit, indessen besteht in allen Fällen eine Karentzeit von einer Woche (7 Tagen).

Fallen zwei Krankheitsperioden in einen Zeitraum von 4 Wochen und ist die Karentzeit bei der erstenkrankheit bestanden, so kommt die Karentzeit bei der zweiten Krankheitsperiode in Fortfall.

3. Wochenerinnerungsunterstützung wird — vorausgesetzt, daß bis zum Tage der Niederkrankt die vollen Beiträge bezahlt wurden — nach Ziffer 1 für 4 Wochen gewährt. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Niederkrankt und ist nach Erledigung der vorgeschriebenen Formalitäten sofort ganz zahlbar.

Nach Ablauf der vierten Woche tritt in Krankheitfällen zunächst eine siebentägige Karentzeit ein.

Die Wochenerinnerungs- und die Krankenunterstützung werden gegen einander ausgerechnet.

4. Jedes Mitglied kann die vorgesehenen Höchstunterstützungssätze innerhalb 78 Wochen nur einmal beziehen; nach Vollbezug tritt wieder eine Karentzeit von 78 Beitragswochen ein.

Kranken-, Reise- und Arbeitslosenunterstützung können innerhalb einer Unterstützungsperiode (78 Beitragswochen) nur bis zum Höchstsatz der Arbeitslosenunterstützung bezogen werden.

5. Im Falle einer mit Erwerbsunsfähigkeit verbundenen Krankheit müssen sich die betreffenden Mitglieder innerhalb der ersten Krankheitswoche mit einer Legitimation (ärztliches Attest, Krankenkassechein usw.) beim Ortsgruppenvorstand melden und ihr Mitgliedsbuch abgeben. Der Ortsgruppenvorstand sendet daraufhin das vorgeschriebene Formular ausgestellt nebst Mitgliedsbuch an die Centralstelle. Falls Mitgliedsbuch und Legitimation in Ordnung sind, wird die Auszahlung auf Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgen.

Jedes frische (erwerbsfähige) Mitglied muss für die Dauer der Krankheit (Erwerbsunsfähigkeit) allwöchentlich dem Ortsgruppenvorstand den Nachweis führen, daß die Krankheit fortbesteht. Von dieser Verpflichtung sind die in einer Heilanstalt untergebrachten Mitglieder befreit. Im übrigen muß die Kontrolle pflichtgemäß von den Ortsgruppen ausgeübt werden.

6. Tritt nach Krankheitsfällen wieder Erwerbsfähigkeit ein, so muß dem Ortsgruppenvorstand und von diesem der Centralstelle durch Einsendung der Kranken-Abschlußkarte gleich Mitteilung gemacht werden. Daraufhin wird das Mitgliedsbuch, nachdem die entsprechenden Krankenmarken eingeklebt sind, dem Mitglied wieder ausgehändigt.

Die ausbezahlte Krankenunterstützung muß am Schluß der Krankheit in die betreffende Rubrik des Mitgliedsbuches eingetragen werden.

### Arbeitslosenunterstützung.

§ 40.

1. Im Falle unverschuldet erworbenen und nicht durch Krankheit verursachten voller Arbeitslosigkeit gewährt der Verband nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 52 Wochenbeiträgen Arbeitslosenunterstützung in folgender Höhe:

nach Beitragswochen:	52	156	260	364
Beitragssklasse I (55 Pf.)	5,00	6,05	7,10	8,15 M. wöchentl.
II (55 "	7,40	8,45	9,50	10,55 "
III (75 "				

Die Unterstützungsduauer beträgt in allen Beitragstypen nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen höchstens 5 Wochen. Bei Auszahlung von

156	"	6	Beitragsjahr werden
260	"	7	Beiträge unter 3 Pg.
364	"	8	nach unten bei 3 Pg.
520	"	9	und darüber, nach oben abgerundet.

2. Vom Tage der Anmeldung beim Ortsgruppenvorstand ab gerechnet, muß eine Karentzeit von sechs ununterbrochen hintereinanderliegenden Arbeitslosenjahren bestanden werden; eine Unterstützung wird für diese Karentzeit nicht gewährt. Fallen mehrere Arbeitslosenperioden in einen Zeitraum von vier Wochen und ist die Karentzeit in diesem Zeitraum voll bestanden, so kommt die Karentzeit bei den folgenden Arbeitslosenperioden in Fortfall, sofern noch Anspruch auf Unterstützung besteht.

Für Mitglieder, die im Anschluß an eine Krankheit und infolge derselben arbeitslos werden, fällt die Karentzeit fort. Als Arbeitslosenjahre kommen nur die Werkstage und nur volle Tage in Betracht.

3. Innerhalb 78 Wochen kann die Unterstützung nur einmal bis zu dem für die einzelnen Beitragstypen festgestellten Höchstbetrag bezogen werden. Hat das Mitglied die Unterstützung voll bezogen, so ist ein erneuter Anspruch erst nach Leitung von weiteren 78 Wochenbeiträgen gegeben. Arbeitslosenunterstützung und Krankenunterstützung werden gegeneinander aufgerechnet und kann nur für beide Unterstützungen zusammen der betreffende Höchstbetrag der Arbeitslosenunterstützung gewährt werden.

4. Ist ein Mitglied infolge besonderer nicht berufsfähiger Widerräufigkeiten gesperrt das Arbeitsverhältnis zu lösen, so kann auf besonderen Antrag der Zentralvorstand die Arbeitslosenunterstützung bewilligen, wenn nicht wichtige Gründe seitens der Ortsgruppen- oder Bezirksleitung dagegen gestellt gemacht werden.

5. Jedes Mitglied muß für die rechtzeitige Anmeldung der Arbeitslosigkeit beim Ortsgruppenvorstand selbst sorgen und die Berichtigung dafür tragen. Der Ortsgruppenvorstand beantragt die Unterstützung bei der Zentralstelle unter entsprechender Begründung; evtl. entscheidet der Zentralvorstand endgültig.

6. Mitglieder, welche infolge von Arbeitslosigkeit abreisen, erhalten die statutäre Reiseunterstützung. An andern Orten darf ihnen — wie überhaupt — nur auf besondere Anweisung der Zentralstelle Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt werden. Diese Anweisung wird nur in den Fällen erteilt werden, in denen die Abreise wegen begründeter Aussicht auf Erlangung anderer Beschäftigung erfolgte.

7. Die Ortsgruppenvorstände sind verpflichtet, unter Bezeichnung der vorgeführten Formulare und unter Einsendung der betreffenden Mitgliedsbücher der Zentralstelle die Arbeitslosenfälle anzugeben, worauf nach Prüfung die Anweisung zur Auszahlung der Unterstützung erfolgt.

Die ausgezahlte Unterstützung muß am Schluß der Arbeitslosigkeit in die betreffende Rubrik des Mitgliedsbuches eingetragen werden.

Hat ein arbeitsloses Mitglied wieder Beschäftigung erhalten, so ist hieran der Zentralstelle durch Einsendung der Arbeitslosen-Abschlußkarte Mitteilung zu machen.

#### Sterbegeld.

##### § 41.

1. Der Zentralverband christlicher Tertiararbeiter Deutschlands gewährt im Falle eines Mitgliedes dessen Hinterbliebenen ein Sterbegeld in folgender Höhe:

	noch 156	260	364	520	780	Beitragswochen	
Beitragstyp	I	30	40	50	60	80	Mit.
II	50	60	70	80	110		
III	70	80	90	100	140		
IV	90	100	110	120	170		
V	110	120	130	140	200		

2. Mitglieder, welche mindestens 50 volle Wochenbeiträge geleistet haben, und infolge von Alter, Invalidität, oder (bei Arbeitseinsätzen) Heimat, aus ihrer Erwerbstätigkeit ausscheiden müssen und aus diesen Gründen nicht vollzählende Mitglieder des Verbandes bleiben können, sind berechtigt, jernerhin einen Monatsbeitrag von 50 Pg. zu entrichten. Dafür wird ihren Hinterbliebenen eine Sterbeunterstützung unter Annahme der vorsäßlichen Mitgliedsbeiträge gewährt.

3. Als "Invaliden" im Sinne des Verbandsstatutes gelten folgende Mitglieder, welche entweder rechtsfähige Invalidenrente oder nach zahnärztlicher ärztlichen Krankheit noch Krankrente beziehen; Voraussetzung dabei ist stets, daß vor der Invalidität bzw. Krankheit mindestens 260 volle Wochenbeiträge geleistet sind.

Dauernd erwerbstätige Invaliden sind auch berechtigt, die vollen Mitgliedsbeiträge ihrer Pflicht-Beitragstypen zu entrichten und sich dadurch die entsprechenden Ansprüche zu sichern; höhere Leistungen als die der entsprechenden Pflichtbeitragstypen werden den dauernd erwerbstätigen Invaliden nicht gewährt.

4. Beim Übertreten eines Mitgliedes in eine höhere Beitragstyp ist das Anrecht auf die höhere Sterbeunterstützung erst, nachdem 52 Wochenbeiträge der höheren Beitragstyp erbracht sind. Bei Übertreten in eine niedrigere Beitragstyp wird das Sterbegeld in allen Fällen nur in der Höhe der niedrigeren Klasse gewährt.

5. Die Auszahlung der Sterbeunterstützung muß innerhalb drei Monaten nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes beantragt sein. Sietz nach der Anmeldung eines Sterbefalls beim Zentralvorstand gleichzeitig das betreffende Pflichtbüchlein eingeändert werden. Die Auszahlung geschieht auf Anweisung des Zentralvorstandes durch den betreffenden Ortsgruppenvorstand an die Erben resp. nächstbeteiligten Familienangehörigen.

#### Unfallunterstützung.

##### § 42.

Sobald ein Verbandsmitglied, welches mindestens 156 volle Wochenbeiträge entrichtet hat, infolge irgend eines

Unfalls (Betriebs-Verkehrsunfälle usw.) den Tod erleidet, bzw. an den unmittelbaren Folgen des Unfalls stirbt, wird den Hinterbliebenen anstelle des Sterbegeldes eine Unfallunterstützung im Betrage von 300 Mt. gewährt. Strittige Fälle (z. B. darüber, ob ein Unfall vorliegt oder nicht, und an wen die Unterstützung gegebenenfalls ausgezahlt werden soll) entscheidet der Zentralvorstand nach pflichtgemäßster Untersuchung der Angelegenheit endgültig.

Für Invaliden und Frauen, welche nur Monatsbeiträge zahlen, wird die Unfallunterstützung nicht gewährt.

#### Unterstützung in Notfällen.

##### § 43.

Mitgliedern, welche sich in besonderer Notlage befinden, kann auf Antrag des Ortsgruppenvorstandes eine einmalige außerordentliche Unterstützung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, daß mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet sind und daß es sich um ein für den Verband besonders tätiges Mitglied handelt. Die Höhe der Unterstützung bestimmt, unter Berücksichtigung der Mitgliedsdauer, der Beitragstyp und der sonstigen Umstände, der Zentralvorstand.

#### 7. Allgemeines.

##### § 44.

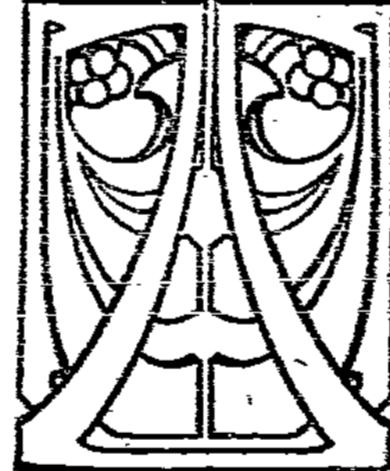
Sämtliche Belege über die Auszahlung von Unterstützungen und Ausgaben für Rechnung der Zentralstelle sind mit einer Gesamt-Aufzeichnungsliste bei der Quartalsabrechnung der Zentralstelle einzusenden, ferner muß jede erforderliche Rückfrage erteilt und den im Einvernehmen mit der Zentralleitung getroffenen Anordnungen folge geleistet werden.

##### § 45.

Sämtliche Unterstützungen gewährt der Verband seinen Mitgliedern, bzw. deren Angehörigen nur auf Grund des Verbandsrechts; ein klagbares Recht steht den Mitgliedern nicht zu. Für die Erledigung von Streitfällen, welche sich aus den Ansprüchen der Mitglieder oder aus sonstigen Anlässen ergeben, sind ausschließlich die Verbandsinstanzen zuständig.

##### § 46.

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Verbands-Generalversammlung oder durch Urabstimmung erfolgen. In beiden Fällen müssen vier Fünftel der Delegierten oder der Mitglieder für die Auflösung stimmen. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens wird im Falle der Auflösung auf denselben Wege entschieden.



**36. Immenstadt:**  
Unterstützungen sind entsprechend der Heraussetzung der Beiträge zu erhöhen. Die Erwerbslosen-Unterstützung ist von 4 auf 8 Wochen auszudehnen.

**37. Gau Württemberg:**  
Die bereits vorhandenen Unterstützungen werden beibehalten und ausgebaut. Neu eingeführt werden eine Reise-, eine Umzugs- und eine Rostands-Unterstützung.

#### IV. Freistellung von Beamten.

**38. Bezirkskonferenz der Bezirke Bocholt und Münster:**  
Es sind möglichst bald einige weibliche Kräfte für den Verband freizustellen.

**39. Delmenhorst:**  
Anstellung eines Lokalbeamten.

**40. Reichenbach i. Sgl.**  
Anstellung eines weiteren Beamten und Verlegung der Zentrale der schlesischen Ortsgruppe nach Reichenbach.

**41. Ochtrup, Gronau, Epe:**  
Bei Anstellungen sind auch Bewerber zu berücksichtigen, die in der Schinnerbranche tätig sind.

**42. Bezirkskonferenz Bremen:**  
Alle zu beauftragenden Beamtenstellen sind im Verbandsorgan auszuschreiben, damit den Mitgliedern des ganzen Verbandsgebietes Gelegenheit geboten ist, sich zu bewerben.

#### V. Sitz der Zentralstelle.

**43. Gütersloh, Busenbach, Neichenbach, Ehenrot, Spielberg, Langensteinbach, Spessart, Schöllbronn, Fachgruppe der Textilmeister in Gütersloh:**  
Die Zentrale soll in eine mitteldeutsche Stadt verlegt werden.

**44. Haagen (Wadern):**  
Die Zentrale ist so bald als möglich nach einer mitteldeutschen Stadt zu verlegen, spätestens auf den 1. Januar 1920.

**45. Badisch-Rheinfelden, Erzingen, Hännor, Kleinlaukenburg, Murg, Oberlauchringen, Dillingen, Säckingen, St. Blasien, Tiengen, Tiefenstein, Unterlauchringen, Waldshut, Wehr:**  
Verlegung der Zentralstelle in eine mitteldeutsche Stadt.

**46. Konferenz der Ortsgruppen des Gaues Elztal und Breisgau:**  
Die Zentrale soll nach einer mitteldeutschen Stadt verlegt werden.

**47. Neunkirchen (Oberschlesien):**  
Der Sitz des Verbandes ist mehr nach der Mitte des Reiches zu verlegen.

**48. Lörrach:**  
Der Sitz der Zentrale bleibt in Düsseldorf.

**49. Vörrath, Bell i. W., Schönau i. W.:**  
Die Verbandszentrale ist nach einer mitteldeutschen Stadt zu verlegen.

**50. Bezirkskonferenz Bocholt und Münster:**  
Die Zentralstelle bleibt einsteuern im Westen, weil dort das Schwergewicht des Verbandes liegt.

**51. Konferenz der Ortsgruppen des Bezirks W. Gladbach:**  
Der Sitz der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes ist mit Rücksicht darauf, daß das Schwergewicht des Verbandes in ganz erheblichem Maße im Westen Deutschlands liegt, in Düsseldorf zu belassen.

#### VI. Tarifwesen.

**52. Bezirkskonferenz Bocholt und Münster:**  
An der Zentralstelle ist ein besonderes Dezernat für Tarifwesen und Fachbildung einzurichten.

**53. Bremen, Elberfeld, Langenfeld und Ronsdorf:**  
Die Verbands-Generalversammlung wolle beschließen:  
An der Zentralstelle wird eine Stelle eingerichtet, die alle Tarifverträge für die Textilindustrie sammelt und statistisch zusammenstellt. Unterlagen für einen Reichstarif zusammenstellt sowie unbedingt notwendige Branchen-Mustertarife zu schaffen hat, damit endlich möglichst einheitliche Beziehungen für die Textilindustrie geschaffen werden.

**54. Kempten:**  
Bei Abschluß von Tarifverträgen soll eine größere Einheitlichkeit über das ganze Reich besonders in den Lohnstaffeln erstrebt werden.

**55. Ortsgruppen des Gaues Elztal und Breisgau:**  
Die Generalversammlung wolle beschließen, daß bei Abschluß von Tarifverträgen im ganzen Verbandsgebiet die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage und die Gewährung von Urlaub unter Fortbezahlung des Lohnes verlangt wird.

In allen abzuwickelnden Lohntarifien soll § 616 des B. G. B. Anwendung finden. Wortlaut des § 616: Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruches auf Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Die Kranken- und Invalidenbeiträge sollen jedoch in Aussichtnung kommen.

**56. Badisch-Rheinfelden, Erzingen, Hännor, Kleinlaukenburg, Murg, Oberlauchringen, Dillingen, Säckingen, St. Blasien, Tiengen, Tiefenstein, Unterlauchringen, Waldshut, Wehr:**

Auf der Verbands-Geschäftsstelle soll eine Abteilung für Sammlung von statistischem und sachgewerblichem Material errichtet werden.

**57. Gau Württemberg:**  
Es soll vom Verbande auf den Abschluß eines Reichstextiltarifes hingearbeitet werden.

#### VII. Verbandsorgan.

##### 58. Bezirkskonferenz Bocholt und Münster:

Die Schreibweise des Verbandsorgans soll in vermehrtem Maße auf die Denkart der weiblichen Mitglieder Rücksicht nehmen; evtl. durch Errichtung einer besonderen Arbeitserinnende.

##### 59. Borghorst:

Für die weiblichen Mitglieder ist entweder die Beilage "Aufwärts" oder ein ähnliches Blatt wieder einzuführen, oder aber in der "Textilarbeiter-Zeitung" ein besonderer Teil für die Kolleginnen einzurichten.

#### VIII. Bildungswesen.

##### 60. Bezirkskonferenz Bocholt und Münster:

Von Zeit zu Zeit sollen in den Verbandsbezirken, an zentral gelegenen Punkten, besondere Kurse abgehalten werden, welche von der Zentralstelle zu veranstalten sind.

##### 61. Gau Württemberg:

Brooks Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses des Beamten- und Führerstabes im einheitlichen christlich-sozialen Gewerkschaftsline, wird der Centralvorstand beauftragt, beim Gesamtverband die Errichtung einer Gewerkschule zu beantragen.

**62. Badisch-Rheinfelden, Erzingen, Hännor, Kleinlaukenburg, Murg, Oberlauchringen, Dillingen, Säckingen, St. Blasien, Tiengen, Tiefenstein, Unterlauchringen, Waldshut, Wehr:**

Ausbildung der Mitglieder im Textilfach mit Unterstützung des Verbandes.

#### IX. Verschiedenes.

##### 63. Bezirkskonferenz Bocholt und Münster:

Die sechs Verbandsbezirke Bocholt, Münster, Bremen, Emsland, W. Gladbach, Aachen, sind zu drei Bezirken zusammen zu legen.

##### 64. Lüttringhausen, Ronsdorf und Lenne:

Der Centralvorstand wird beauftragt, die Bestrebungen der Bodenreform sowie die Förderung des Kleinstwohnungsbau und Kleinsiedlungswesens in tatkräftiger Weise zu unterstützen. Insbesondere sind die Fragen der Boden- und Wohnungsreform im Verbandsorgan in vollständiger Weise öfter zu besprechen.

##### 65. Immenstadt:

Der Centralvorstand wird beauftragt, bei der Reichsregierung Schritte zu unternehmen, damit die fortwährenden Erhöhung der Preise für Lebensmittel- und Bedarfssortikel ihr Angemerk schenkt und besonders dem Bucher und Schleichhandel mit den allerschärfsten Mitteln entgegenarbeitet.

##### 66. Kempten:

Die Generalversammlung wolle gegen die fortwährende Steigerung der notwendigsten Bedarfssortikel energisch Stellung nehmen und einen Preisabbau mit allem Nachdruck verlangen.

**67. Badisch-Rheinfelden, Erzingen, Hännor, Kleinlaukenburg, Murg, Oberlauchringen, Dillingen, Säckingen, St. Blasien, Tiengen, Tiefenstein, Unterlauchringen, Waldshut, Wehr:**

Alle christlichen Gewerkschaftsblätter sind in einer vom Gesamtverband zu errichtenden Druckerei herzustellen.

##### 68. Dieselben Ortsgruppen:

Die Errichtung einer eigenen Gewerkschaftsbank ist umgehend in Angriff zu nehmen.

##### 69. Dieselben Ortsgruppen:

An mehreren Ortsgruppen Deutschlands sind durch den Gesamtverband Arbeitererholungsheime zu errichten.

##### 70. Dieselben Ortsgruppen:

Einheitliche Gestaltung der Verbandsbeamten-Gehälter und Erhöhung derselben entsprechend den Teuerungsverhältnissen.

##### 71. Gau Württemberg:

Der Centralvorstand hat beim Gesamtverband dahin zu wirken, daß baldigst eigene Tageszeitungen für die einzelnen Landesteile, in unserm Geiste redigiert, herausgegeben werden.

##### 72. Gau Württemberg:

Durch den Gesamtverband sind in den einzelnen Bundesstaaten die Gesamtverbandssekretariate wieder baldigst zu errichten.

##### 73. Gau Württemberg:

Der Centralvorstand hat beim Gesamtverband darauf hinzuarbeiten, daß eine Vermehrung von verwandten Berufsverbänden (z. B. Textilarbeiter, Schneider und Heimarbeiter) durchgeführt wird.

##### 74. Gau Württemberg:

Es sind baldigst die neuen Statuten in Druck zu geben.

##### 75. Haagen (Wadern):

Baldige Drucklegung neuer Verbandsregulierungen und Zustellung an die Mitglieder.

#### Allgemeine Rundschau

Nur eine Rückung von Gewinnungsknechtshaft wird erreicht durch Anwendung gewaltiger Werbemethoden. Das Verhältnis der Gewerkschaftsrichtungen untereinander droht durch den unbedachten Fanatismus mancher Heizkörper, die mit Mitteln des Terrors arbeiten, vergiftet zu werden, was nicht zum Heile der Arbeiterschaft ausschlagen kann. In der letzten Zeit sind zahlreiche Klagen über Unzulänglichkeiten sozialdemokratisch organisierten in die Öffentlichkeit gedrungen. Das brutale Vorgehen der "Deutschen" gegen unsre Mitglieder in Augsburg ist uns allen noch in frischer Erinnerung. Diese Klagen erhalten jetzt neuerdings eine gewisse Bestätigung durch den Bericht von einer freigewerkschaftlichen Kartellversammlung in Freiburg in Schlesien, den die sozialdemokratische "Schlesische Bergwacht" wiedergibt. Es heißt dort:

"Die Textilarbeiter berichteten, daß sich bereits in Oberpolnisch die Hirsch-Dünkerischen Gewerbevereine wieder bemerkbar machen. Aufgabe eines jeden freiorganisierten Kollegen muß es sein, diesen Spielereien einiges Leute, die die gegenwärtige Zeit nicht verstehen lernen und von neuem einen Heil in die freien Arbeiterorganisationen hineintreiben wollen, das Handwerk zu legen. Die Kollegen können nicht dulden, daß ein paar Dutzend die geschlossenen Arbeiterreihen durchbrechen wollen und außer der Reihe tanzen. Den Arbeitgebern, denen der Friede und die Ruhe im Hause lieb ist, sei es gesagt, daß die Gewerbevereine hier verboten werden."

Wenn Worte einen Sinn haben, heißt es, wie die "Soziale Praxis" in ihrer Nr. 47 vom 21. August 1919 dazu treffend bemerkt, daß der Kampf der einen Gewerkschaftsrichtung gegen die andere mit Zuhilfenahme der Arbeitgebermacht geführt werden soll. Die Versplitterung der deutschen Gewerkschaftsbewegung ist nun einmal geschichtliche Tatsache, aber sie hat neben vielen Nachteilen immerhin auch manche Vorteile für die Entwicklung der Arbeiterorganisationen gebracht.

Bei der Wahl der Gewerkschaftsrichtung kommen für den Arbeiter nicht in letzter Linie Weltanschauungsfragen in Betracht. Geist läßt sich nicht töten, und die verlorenen Jahrzehnte haben klar genug erwiesen, daß sich die Richtungen der Arbeiterbewegung nicht gegenseitig vernichten können. Wenn man aber nicht vernichten kann, mit dem soll man sich verständigen. Das Gegenteil ist Kraft- und Geldverschwendungen. Es wird die höchste Zeit, daß die Massen zu dieser Einsicht gelangen.

#### Aus unserer Industrie.

##### Die Lage des deutschen Webstoffgewerbes

läßt sich einheitlich kaum beurteilen, da der Geschäftsgang in den einzelnen Zweigen und auch wiederum in denselben Bezirken verschieden ist. Die Baumwollindustrie hat nach wie vor mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, da der Rohstoff fehlt, in der Leinenindustrie ist das Gleiche der Fall. Verschlechtert hat sich der Geschäftsgang in der Leinwandindustrie. Recht ruhig war in der vergangenen Woche der Verkehr in Seidenwaren. Für Herrenstoffe herrscht Nachfrage, doch ist die Lieferungsmöglichkeit schwierig. Still liegt auch das Geschäft in wollenen und halbwollenen Damaskusleiderstoffen.

##### Lieferung englischer Strickgarne nach Deutschland.

In Deutschland liegen schon jetzt zahlreiche Angebote englischer Spinner und Zwischenhändler für wollene Strickgarne vor.

##### Auch Österreich wird zu dem internationalen Baumwollkongress in New Orleans nicht zugelassen.

Bevor Österreich nicht in den Bölkerbund aufgenommen worden ist, werden die österreichischen Baumwollspinner nicht zu dem Internationalen Baumwollfabrikanten-Verband zugelassen werden. Aus diesem Grunde wird ihnen auch keine Einladung zu dem bevorstehenden internationalen Baumwoll-Kongress in New Orleans zugehen.

#### Aus unserer Bewegung.

##### Einladungen zur Verbandsgeneralversammlung.

Nach dem Verbandsorgan zu urteilen, soll auch über die Erhöhung der Beiträge beraten werden und wie ein Kollege im Verbandsorgan vorschlug, in Höhe eines Stundenverdienstes. Hierzu möchte ich mir erlauben etwas anzufügen, welches die Kollegen und Kolleginnen bei der Beratung bedenken mögen.

Man hat bei dem letzten stattgefundenen Verbandstag des sozialdemokratischen Textilarbeiterverbandes eine Beitragserhöhung beschlossen, und zwar in Höhe eines Stundenverdienstes. Unter den Mitgliedern ist dadurch eine Erregung hervorgerufen und viele tragen sich mit dem Gedanken, auszutreten. Selbst eingefleischte Freiverbündler wollen sich dazu nicht verstehen, den erhöhten Beitrag zu zahlen. — Wenn auch der Verband in der jetzigen teuren Zeit mit Mehrausgaben rechnen muß, was ja auch einleuchtend ist, so ist es doch nicht ratsam, in dieselbe Kerbe zu hauen, in die der freie Verband gehauen hat.

Es ist außerdem, daß im freien Verband sich ca. 25-30 Prozent Zwangsmitglieder befinden, welche eine passende Gelegenheit benutzen werden, auszutreten. Schon jetzt wird vielfach gefragt seitens der Freiverbündler, ob der christliche Verband die Beiträge in derselben Weise erhöhen wird; wenn nicht, dann sind Übertritte zu uns zu erwarten. Dieses bitte ich die Kollegen und Kolleginnen bei der Beratung berücksichtigen zu wollen im Interesse des christlichen Verbandes. Vor allen Dingen sollten wir auch nicht einen zu großen Sprung mit den Beiträgen nach oben machen. Deutlich wenn im freien Verband der Idealismus an der Beitragsleistung seine Grenze findet, dann werden wir ähnliche Erfahrungen machen, falls der Beitrag in derselben Weise erhöht wird.

Kielcebach i. Sgl.

p. Gottschling.

\* \* \*  
Ein Kollege B. aus Bocholt wünscht einen demokratischen Aufbau zum Rüben des Verbandes.

Er schlägt vor: Erweiterung des Centralvorstandes durch Mitglieder aus dem Arbeitsverhältnis, beiderseits Kommissionen bei den Bezirks- und Volkskretariaten.

Trotzdem ich keine Barrikaden gegen eine erweiterte Teilnahme der Mitglieder an den Verbandsgeschäften errichten möchte, muß ich bestimmen, daß ich den Wunsch des Kollegen, im Arbeitsverhältnis stehende Mitglieder in den Hauptvorstand zu wählen, nicht zustimmen kann und zwar nicht als Feind der Demokratie, sondern weil ich mir sage, das geht einfach nicht. Es geben Zeiten, wo eine Lohnbewegung die andere ablöst, oft mehrere nebeneinander laufen und der Vorstand gezwungen ist, unter Umständen wöchentlich zu treten zu kommen oder sich zu den Orten, an denen die Bewegungen sind, hinzugetragen zu müssen, können das die Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis alles mitmachen? Das ist unmöglich. Nehmen wir aber mal an, es sollte möglich sein, wie sieht dann der Kollege das Arbeiten im Betrieb? Aufregende Debatten führen, schwerwiegende Beschlüsse fassen, lange Fahrtstrecken machen und dann andern Tages am Werkstuhl stehen und brauchbare Arbeit fertigen, nein mein lieber Kollege B. das geht nicht, der Kollege, der so was mache, würde trotz Vergütung und Speisen schwer geschädigt werden. Oder sollen die Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis nur pro forma dem Vorstand angehören? Dann wären es ja nur Statisten! Wie sehr auch ich für Demokratie bin, eine solche Ausgestaltung des Zentralvorstandes ist kein Fortschritt. Was nun die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen für Bezirks- oder Lokalbeamte angeht, so mag in manchen Gegenden so etwas angebracht sein, überall ist solches auch nicht der Fall. Etwas Dergattiges von der Generalversammlung zum Beschluss erheben zu lassen, wäre grundverkehrt. Überall da, wo solche Kommissionen und Ausschüsse nötig sind, möge man sie ruhig zulassen, zu verwerfen ist nach meinem Dafürhalten die generelle Einführung.

Bezirksleiter und Lokalsekretäre haben so viel Führung mit den arbeitenden Kollegen und Kolleginnen, es werden ihnen soviel Ratshilfe erteilt und soviel Anregungen gegeben, daß ein mehr nach meinem Dafürhalten zu viel wäre. Was not tut, ist nach meiner Ansicht Einführung von Fabrikationskommissionen, Ausbau des Vertrauensmännerystems, Heranziehung von intelligenten Kollegen zur Vertretung der Sekretäre in Belegschaftsversammlungen, damit von uns überall jemand dabei ist, usw.

Wo das nothwendige gegenseitige Vertrauen vorhanden ist, da geht die Sache auch ohne eine formulierte erweiterte Zusicherung der Kollegen zu der Geschäftsführung, wo aber dieses Vertrauen fehlt oder mißbraucht wird, da geht es nicht, auch dann nicht, wenn wir das Statut noch so demokratisch ausbauen. Möge die Generalversammlung sich nicht durch das Schlagwort "Demokratie" berücken lassen, sondern in ernster Aussprache heraus zu finden suchen, was dem Verbande kommt und dementsprechend handelt. P.

#### M.-Gladbach.

Am 22. August tagte im Liebertafelheim eine allgemeine Arbeiterschäßversammlung des M.-Gladbach-Herzogtum Industriegebietes. Dieselbe war sehr stark besucht und alle Branchen und Betriebe waren vertreten. Es wurde Stellung genommen zu den getätigten oder noch in Vorbereitung befindenden Tarifen der Textilbranche. Gewerkschaftssekretär B. Vater vom Deutschen Textilarbeiter-Verband leitete die Versammlung. Der selbe erläuterte zunächst kurz den Zweck der Versammlung. Es sei die erste derartige Eröffnung im hiesigen Industriegebiete. Die Unregung sei aus dem Kreise der Ausschüsse gekommen, die einmal in ihrer Gesamtheit Gelegenheit haben wollten Stellung zu nehmen zu den Fragen, die zur Lösung drängten. Es hatte der Textilarbeiter noch viel und schwere Arbeit. Diese könne nur auf breiter Basis unter Hinzuziehung aller beteiligten Branchen und Betriebe geleistet werden.

Gewerkschaftssekretär Hennies vom Christlichen Textilarbeiter-Verband erstattete zunehmend Bericht über die geplogenen Tarifhandlungen. Der eigentlichen Anlaß zum Abschluß der Tarifverträge gaben die Bewegungen bei Schneider & Söhnen sowie bei Gebr. Schaffhausen. Dort stellten sich die Unternehmen zum erstenmal auf den Standpunkt, mit von Organisation zu Organisation zu verhandeln. Die Arbeitervertreter wurden zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen und der Weg zur gemeinsamen Arbeit war frei. Als Unterlagen bei den Tarifabschlüssen sind die Erfahrungen bei Schneider & Söhnen, sowie Schaffhausen verwandt worden. Fertiggetätigte Abschlüsse sind für die Baumwollbetriebe, Baumwollwebereien, sowie Streichgarnspinnereien. Der Tarifvertrag für die Baumwollspinnereien steht nicht vor einem Abschluß. Der Inhalt der abgeschlossenen Verträge befriedigt uns nicht. Die angebotenen Löhne sind zu tief, aber nach Lage der Verhältnisse war nicht mehr zu erreichen. Hinzu kommt noch, daß die Entwicklung anders gekommen als wir vorhersehen konnten. Die Lebensverhältnisse sind nicht billiger, sondern teurer geworden. Wir müssen die Löhne umarbeiten und weiter auszubauen. Über eins haben wir erreicht, bei gegenwärtigen Unternehmern und Arbeitern in zum größten Teil überdeckt und die Verhandlungsbasis gefunden. Hennies ist durch die Einführung der Einheitslöhne die Konkurrenz der Unternehmer, sowie der Arbeiter untereinander ausgekehrt. Die Arbeitslöhne waren früher ein Mix und Abwegen, jetzt ist Stetigkeit gebracht. Wir erkennen an, daß durch die Einführung der Tarife Verbesserungen erzielt worden sind, aber erreicht haben wir nicht dasjenige, was wir erreichen wollten.

Die anstehende Aussprache war äußerst lebhaft. Von allen Rednern wurden die Vorteile des Tarifes erkannt, aber ebenso eindringlich wurden die zu treten Löhne bemängelt und kritisiert. Zum Schluß der langen erregenden Aussprache wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen:

Die in M.-Gladbach am 22. August 1919 im "Sängerheim" tagende, aus allen Branchen und Betrieben befreite Arbeiterschäßversammlung erkennt an, daß durch die günstigen Tarife ein großer Schritt zur

Vereinfachung der Tarifpolitik und Sicherstellung eines erreicht ist. Sie erkennt ferner an, daß eine Basis gefunden ist, auf welcher sich die Auf- und Vorwärtsentwicklung der Arbeiterklasse weiter vollziehen kann. Versammlung kann aber nicht anerkennen, daß die in den Tarifen festgesetzten Lohnsätze den heutigen Lebensverhältnissen angepaßt sind. Entsprechend der heutigen Lebenslage sind sämtliche Löhne zu tief bemessen. Versammlung beauftragt die Verbandsleitungen, dahin zu wirken, daß die Tarife möglichst schnell einer Revision unterzogen werden, und auf alle bestehenden Löhne eine Erhöhung vorgenommen wird. Versammlung verurteilt ferner in schärfster Weise das einseitige Vorgehen der Arbeitgeber bei der Feststellung der Vergütungen bei verkürzter Arbeitszeit. Da eine Arbeitsgemeinschaft besteht, wäre es recht und billig gewesen, die Verbandsvertreter hinzuzuziehen."

Der Versammlungsleiter stellte hierauf die allgemeine Auffassung der Versammlung dahin fest, daß die Tarife in ihrer jetzigen Form in ihren heutigen Lohnföhren nicht befriedigen können. Die Aussprache habe ergeben, daß eine Revidierung der Auffassung nötig sei. Da alle vier Tarife am 22. Oktober abzuholen, so sei es möglich, einheitlich auf der ganzen Linie vorzugehen. Nur durch Einigkeit können wir etwas erreichen und durch festen Zusammenschluß unsere Lage verbessern. Verträge werden gefärbt durch beiderseitige Organisationen. Um in eine erfolgsversprechende vorläufige Revision unseres Tarifs einzutreten zu können, wie es in der Resolution gewünscht und gefordert wird, empfahl Redner die Wahl eines Beirates. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, daß aus jeder Branche zwei Personen gewählt wurden. Diese Kommission bildet von jetzt an den Beirat und zwar so lange, bis auf den späteren Branchenversammlungen gründete und dauernde Kommissionen gebildet werden. Damit waren die Verhandlungen gegenständig erschöpft und der Vorsitzende schloß die eindrucksvolle Kundgebung.

#### Berichte aus den Ortsgruppen.

**Augsburg.** Am 18. August hatte hier der deutsche Textilarbeiterverband eine Versammlung, in welcher der Gauleiter Frimhals einen Bericht über die Sitzung der zentralen Kommission Arbeitsgemeinschaft in der Textilindustrie erstattete. Frimhals schweigt sich nicht, zu behaupten, daß wegen des unrichtigen Vorgehens von christlicher Seite nicht mehr wie vier Tage Urlaub für dieses Jahr erreicht seien. Diese Berichterstattung von Frimhals ist mal wieder eine besondere "Frimhalsleistung". — Die Antwort darauf bekam Frimhals in einer von uns einberufenen Mitgliederversammlung. In der von Frimhals erwähnten Sitzung der zentralen Kommission ist auch die Textilarbeitszeitfrage von Augsburg behandelt worden. Herr Frimhals schreibt dabei: Das standalose Treiben der Mitglieder des deutschen Verbandes in Augsburg wurde fast allgemein verurteilt. In der Urlaubfrage wußte Frimhals ebenfalls eine "großartige" Rolle. Die Urlaubfrage ist durch eine Einigung unseres Verbandes zur Verhandlung gelommen. Das angeblich ungerechte Vorgehen, welches Frimhals den Christlichen in die Schuhe stob, bestand darin, daß von unserer Seite, als die Verhandlungen auf dem letzten Heiligen angelangt waren, im Tarifverständnis mit zwei Centralvorstandsmitgliedern des deutschen Verbandes, ein Vermittlungsvorschlag gemacht wurde, der für das Jahr 1919 die vier Tage Ferien brachte. Wenn es nach Frimhals gegangen wäre, der — jedenfalls als Protest gegen eine eigene Vorstandsspitze — des Sozialvertrah würden die Textilarbeiter für 1919 keinen Urlaub bekommen haben. Im übrigen war bereits am Tage vorher, in einer gemeinsamen Sitzung der Arbeitervertreter, gerade von Seiten des deutschen Verbandes vorgeschlagen worden, den Vermittlungsvorschlag zu machen, weil man erfaßt, daß man sonst nicht zum Ziel kommen würde. Aber was tut's; Frimhals möchte mal wieder herzen. — Unsere Mitgliederversammlung verurteilte schließlich die von Frimhals gegebene Berichterstattung.

**Kempen.** Am 27. August hielten wir unsere Mitgliederversammlung ab. Weil die Genehmigung erst in letzter Stunde erzielt war, konnten die Verhandlungen nicht so getroffen werden, wie das wohl hätte sein müssen. Unvollendet war auch der Bericht der Versammlung nicht bestiegtend. Trotzdem gehabt besonders einige tüchtige Kolleginnen unter Danf. teil, es ist jetztbracht, doch noch eine größere Zahl ihrer Mitverantwortlichen zu der Versammlung mitzutragen. Der Gauleiter erörterte dieselbe und wies darauf hin, daß, nachdem die Sozialbewegungen so ziemlich abgeschlossen seien, "im unteren Streben daraus gerichtet sein müsse, die Mitglieder schöpfen und sie zu tüchtigen Gerechtsameidern zu erziehen. Außerdem auch die Kolleginnen müßten auf gewerkschaftlichem Gebiete mehr wie bisher mitarbeiten, weil sich die Ortsgruppe Kempen in der Hauptfäche aus Kolleginnen zusammensetzt. Es sei denn die heutige Versammlung mehr als Schulungsstunden gedacht. Sodann sprach der Kollege Wims aus Bobbeich über den äußeren und inneren Aufbau unseres Verbandes. Nach dem Kriege hätten wir auch in unserem Verband vor ein großes Schämmfeld gestanden. Es sei aber durch rege Arbeit gelungen, überall die alte Vorwürfe zu bringen, so daß unser Verband heute fast so stark sei wie vor dem Kriege. Auch die Zentrale Kempen ist heute ein schöner Zweig an dem Baume unseres Verbandes. Nach diesen äußeren Erfolgen gelte es nun aber auch, den Verband nach innen zu festigen. So am 14. September in Düsseldorf tagende Verbandsgeneralversammlung würde die neuen Richtlinien geben. Besonders auch die Beitragsfrage müsse eine Erregung erfahren. Gerade wie der Arbeit mit dem Friedenstarif nicht mehr auskommen wäre, so könnte unser Verband auch mit den Friedensbeiträgen nicht mehr auskommen. Es soll die Rentabilität wie auch die Beitragsabgaben müssen geprüft werden. Notwendig sei auch, daß in den einzelnen Ortsgruppen alles geschehe, um die Mitglieder zu erhalten. Das sei auch möglich durch Studium der Verbandszeitung, durch regen Versammlungsbeisitz und besonders auch durch Einführung von Unterrichtsstunden. Wir möchten es daher bringen, daß jedes einzelne Mitglied, mehr als bisher an der Idee unserer Bewegung durchdringen würde. Zu dieser mit Beifall aufgewiesenen Worte knüpften einige rege Diskussion an, wobei sich auch die Kolleginnen beteiligten. Die Ratsendigkeit der Beitrags erhöhung wurde im Berichterstattungskreis der Ortsgruppe Kempen bestätigt. Der Verband zieht daran weiter, daß die Beitrags erhöhung bereits für Textilarbeiter, die in der zentralen Kommission für Textilarbeiter getroffen wurde, nach hier bald zur Geltung kommt. Der Kollege Kärtner zeigte dann noch ein Handbuch vor, wie manche gerade für den Textilarbeiter Schule ist, und wieviel der Arbeiters mehrmal durch Untersuchung

jetzt auf dem Gebiete der sozialen Versicherung verloren geht. Mit dem Wunsche, auch weiter treu zum Verbande zu halten und das Gehörte in die Tat umzusetzen, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

**Neuwert.** Unsere letzte Versammlung im Lokal von Rommerskirchen war erfreulicherweise gut besucht. Zu derselben war auch der Kollege Clasen aus M.-Gladbach erschienen. Kollege Weißfisch eröffnete die Versammlung und gab die Tagesordnung bekannt. Zu Punkt 1, Neuwahl eines Vorsitzenden, bittet er, an seine Stelle einen anderen Vorsitzenden zu wählen, da er in seiner Stellung mit Arbeit überlastet sei. Auch habe er den Vorsitz jetzt bereits 18 Jahre inne und möchte er gerne einer jüngeren Kraft Platz machen. Die Versammlung wählte jedoch nach längerer Debatte den Kollegen Weißfisch auf, neue zum Vorsitzenden, und dieser war auch bereit, den Vorsitz noch ein weiteres Jahr zu behalten.

Zu Punkt 2 erhielt Kollege Clasen das Wort. Ausgehend von der Bewegung bei der Firma Götz Klafz u. Comp. in Neuwert bewies er an Hand des jüngst abgeschlossenen Tarifs, daß die Löhne in Neuwert bedeutend niedriger sind, wie an anderen Stellen. Zurückzuführen ist dieses aber nur darauf, daß die Kolleginnen und Kollegen auf gewerkschaftlichem Gebiete so lange ihre Pflichten vernachlässigt haben. Heute heißt es nun, daß Verhältnisse nachholen. Den Erfolgen auf vielen Gebieten müssen sich weitere anreihen. Auf Veranlassung unseres Verbandes wurde in der Arbeitsgemeinschaft eine Vereinbarung getroffen, nach welcher auch den Textilarbeitern jährlich ein Urlaub zu gewähren sei. Auch diese Vereinbarung läuft nicht von ungefähr, sondern ist nur durch Geschlossenheit und Treue zur Organisation zu erreichen. Redner weist dann auf unsere kommende Generalversammlung hin, welche Beschlüsse von weittragender Bedeutung zeitigen wird. Auch daran heißt es für jeden Textilarbeiter und jede Textilarbeiterin, der Organisation die Treue zu halten, damit es möglich wird, daß die Kolleginnen und Kollegen von Neuwert nicht länger sind: Sie sind in der Textilindustrie. Keicher Beifall lohnte dem Kollegen Clasen seine zutreffenden Worte, welche vom Vorsitzenden in bezug auf den Betrieb von Götz Klafz ergänzt wurden.

Den weiteren Punkten der reichhaltigen Tagesordnung folgte die Versammlung mit Spannung, und schloß den Vorsitzenden nach längeren Aussführungen der Kollegen Weißfisch und Clasen mit der Bitte, auch in Zukunft sich so zahlreich wie an diesem Abend an den Veranstaltungen der Ortsgruppe zu beteiligen.

**Nordhorn.** Das Wort Fackels auf der Verbandsgeneralversammlung des deutschen Textilarbeiterverbandes scheint in Nordhorn schon in die Tat umgekehrt zu werden. Die Lagerarbeiter einer hiesigen Firma wollten nicht als Hilfs- sondern als Facharbeiter angesehen werden. Sie wandten sich an den deutschen Verband. Keine Antwort. Um Schlichtungsausschuss wird man sich nicht einigen. Camps bietet sich an, den Versuch zur Regelung der Sache zu machen. Kommt nach Nordhorn und die Arbeiter werden von 1.05 M. auf 1.10 M. pro Stunde gebracht. Die Lagerarbeiter begrüßen das und wollen aus dem deutschen Verband austreten. Das muß verhindert werden. Man hatte noch die Majorität und diese wollte man auf alle Fälle behalten. Die Arbeiter werden verheizt und belogen, Camps hätte hinter dem Rücken der Führer des deutschen Verbandes verhandelt, und dieses müßte gerächt werden. Deshalb die Arbeit niedergelegt und protestiert. Hinter einer roten Fahne zieht die freie Textilarbeiterfahrt Nordhorns zum Marktplatz, wo ihnen nach einer Schimpfepisie über die bösen Christlichen das Programm vom Spartakus erläutert und erklärt wird. Der Stifter der christlichen Religion, die Leiter der Kirche, die Führer unseres Verbandes, alle müssen herholten, weil Kollege Camps es wagte, für die Lagerarbeiter Nordhorns 5 Pf. Stundenlohn mehr herauszuholen. Dieses Schauspiel wagte man in einem Städtchen, dessen Arbeiterschaft durchweg christlich denkt. Ein höherer, gemeinerer Akt roter Volksvertretung ist dem Schreiber dieses noch nicht zu Gesicht gekommen. Wann wird die Textilarbeiterfahrt Nordhorns einnehmen, daß sie von diesen Leuten betrogen wird? Wann wird sie sich mit Würde von einer derartigen Gesellschaft abwenden?

#### Verbandsbezirk Crefeld.

Borbehaltlich der Genehmigung durch die Besatzungsbehörde findet die diesjährige Bezirkstagsversammlung Sonntag, den 28. September, vormittags punt 10 Uhr beginnend, in Crefeld statt. Die Ortsgruppen werden gebeten, gemäß § 40 des Statuts Delegierte zu entsenden. Namen und Adressen der Delegierten sind bis spätestens 20. September an den Unterzeichneten einzusenden. Lokal und Tagesordnung wird durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Mit kolleg. Gruß! J. Müller, Bezirksleiter.

#### Bekanntmachung.

In letzter Zeit kommen aus verschiedenen Ortsgruppen Klagen darüber, daß die Pakete mit Zeitungen angeblich nicht genügend frankiert waren und Nachporto vom Empfänger erhoben wurde. Unsere Feststellungen ergaben aber, daß die Pakete richtig frankiert abgesandt wurden. Es scheint, daß verschiedene Postanstalten noch nicht bekannt ist, daß für Zeitschriften-Pakete ein Sondertarif mit Vergünstigungen, darin bestehend, daß nur die früheren Süße erhoben werden, besteht. Die Ortsgruppen, bzw. die Empfänger der Zeitungspakete wollen sich nötigenfalls auf diesen Sondertarif berufen. Allerdings steht wieder eine wesentliche Erhöhung der Postgebühren in Aussicht, welche die genannte Vergünstigung jedenfalls bestätigen wird. Einzweilen gelten aber noch die Sonderbestimmungen für den Verband von Zeitungen und Zeitschriften. Die Zentralstelle.

#### Inhaltsverzeichnis.

Außerordentliche Verbandsgeneralversammlung. — Allgemeine Rundschau: Nur eine Blicke von Gejmannsche Rechtschafft — Aus unserer Industrie: Die Lage des deutschen Webstoffsvertriebs — Lieferung englischer Stridgarne nach Deutschland — Auch Westerreich wird zu dem internationalen Baumwollkartell in New Orleans nicht zugelassen. — Das außerste Gewege: Stimmen zur Verbandsgeneralversammlung — M.-Gladbach. — Berichte aus den Ortsgruppen: Augsburg. — Kempen. — Neuwert. — Nordhorn. — Verbandsbezirk Crefeld. — Bekanntmachung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. Müller, Crefeld.